

Die Vogtei der Pfarre Lana,

ein

mehr als vierhundertjähriger Streit

zwischen dem

Deutschen Ritter-Orden und der Familie Brandis

von

Anton Graf von Brandis.



Zu den verdienstvollen Monographien des P. Justinian Ladurner (O. S. Fr. † 1875) zählt auch seine Geschichte der Deutsch-Ordens-Balley an der Etsch im 10. Hefte der Ferdinandeums-Zeitschrift vom Jahre 1861. Es sei mir gestattet eine Seite dieser Monographie zu ergänzen, insoweit sie meine Familie betrifft, und dies zwar in einer Richtung, in welcher dermal das Deutsch-Ordens-Archiv etwas lückenhaft zu sein scheint, während unser Archiv, selbst für die Auffassung des Streitgegenstandes vom Standpunkte des Deutsch-Ordens, reichhaltiges Materiale bietet; dies ist nämlich unser gegenseitiges Verhältnis zur Pfarre Lana, welches einen mehrhundertjährigen Streit zur Folge hatte.

Ehe wir in die einzelnen Phasen dieses Streites näher eingehen, scheint es mir angezeigt, eine kurze Uebersicht vorzuschicken, damit der Leser um so leichter in der Lage sei, die einzelnen Daten richtig zu gruppieren, wie sie dann seiner Zeit von beiden Theilen zur Bestärkung ihrer Ansichten im Prozesswege verwertet wurden.

Es ist unlängbar, dass die Familie Brandis, als eingessene Dynasten, Rechte über die Pfarre Lana (sowohl Beneficium als Pfarrgemeinde) besaßen, lange ehe diese Pfarrpfünde dem deutschen Ritterorden incorporirt wurde. Welcher Natur diese Rechte waren, und wie nahe sie einem wirklichen Patronats- oder Vogteirechte verwandt waren, lässt sich, bei den mangelhaften Daten, heute schwer mehr entscheiden, vielleicht ebenso schwer — als die Gegenfrage, was für eine Berechtigung vorlag, die Pfarrpfünde als „liberae

collationis episcopalis“ zu erklären? — denn diese Annahme soll der päpstlichen Incorporirung im Jahre 1396 zu Grunde gelegen sein.

Dass diese Incorporirung, als Grundlage der Rechtsansprüche des Deutsch-Ordens, keine gar so unanfechtbare Rechtsbasis bildete, beweist schon der Umstand, dass der erste vom Orden eingesetzte Pfründen-Nutzniesser erst nach mehr als 30jährigem Streite in den factischen Besitz der Pfründe gelangen konnte. Diesen Streit schildert auch P. Justinian Ladurner in seiner oberwähnten Monographie ausführlicher. Wenn aber später der Deutsch-Orden aus jedem, noch so unbedeutenden Angriffe gegen die Rechte der Familie Brandis einen Beweis ableiten wollte gegen deren ruhigen rechtlichen Besitz, so liefert wohl auch dieser Streit an sich einen Beweis, dass die ganze Rechtsbasis der Incorporation anfechtbar war. Die nähere Begründung dieser Behauptung gehört zwar allerdings, um mich parlamentarisch auszudrücken, in die Spezialdebatte. Hier möge nur erwähnt werden, dass der Streit formell ein rein persönlicher war: es handelte sich nur darum, ob Espeld oder Empach der canonisch richtig investirte Pfarrer sei; in eine Erörterung der weitem Frage über die Rechtsgiltigkeit der Incorporirung u. s. w. wurde grundsätzlich gar nicht eingegangen. Ferner verdient Beachtung, dass der Streit nur im Contumazialwege entschieden wurde, und alle spätern Urtheile bestätigten nur, dass das ursprüngliche Contumazialurtheil richtig gefällt war, und an diesem Umstande war allerdings nicht zu zweifeln, nachdem trotz der Langmuth des römischen Forums, nie ein Vertreter Empachs erschien. Es war eben damals Rom noch etwas weiter von Lana als heutzutage, zudem war kirchengeschichtlich eben die Zeitepoche kurz vor dem Constanzer Concile, wo Niemand genau wusste, welcher der rechtmässige Papst sei und sich Empach unter dem Schutze des Trienter Bischofes viel sicherer fühlte als Espeld unter dem Schutze der römischen Curie. Nachdem jedoch das Constanzer Concil selbst die römischen Contumazurtheile bestätigt hatte, mussten schliess-

lich Empach und sein Gönner zurücktreten, und wurde die Incorporation in den Orden als vollendete Thatsache anerkannt; jedoch nur soweit das Urtheil lautete, nämlich nur bezüglich der Pfarrpfründe. Um die Pfarrkirche, als oneroses Eigenthum, kümmerte sich anfänglich der Orden sehr wenig, ebenso wenig, als um seine Rechte, beziehungsweise Pflichten gegenüber andern incorporirten Zukirchen.

Selbst die Frage schien zweifelhaft, ob mit dem Verluste der Präsentation auch der Verlust der altherkömmlichen Gegenrechnisse verbunden sei, der Abgaben, welche der Pfarrer oder Pfarrvicar an die vogtherrliche Familie zu leisten hatte. Ein, um die Mitte des 15. Jahrhunderts diesfalls angestrebter Prozess gieng für die Familie Brandis verloren, aber nur wegen des formalen Gebrechens, dass der Pfarrvicar geklagt wurde und nicht der Landcomthur als eigentlicher Pfarrherr. Die Richtigstellung der Klage wurde unterlassen und hiemit ruhte der eigentliche Streit wieder für längere Jahre, mehr als ein Jahrhundert lang, während welcher Zeit ein beiderseits befriedigender *modus vivendi* stattgefunden zu haben scheint. Die Familie Brandis kümmerte sich wenig um die Besetzung der Pfarrpfründe, entgegen kümmerte sich der Deutsch-Orden ebenso wenig um die Pfarrkirche, inbegriffen die damit verbundenen Aemter, wie Kirchpropste (beziehungsweise Verwaltung des Kirchenvermögens überhaupt), Messner, Organisten, Schullehrer u. s. w. In diese Zwischenperiode fällt nebenbei auch der Umbau der Pfarrkirche in ihre gegenwärtige Form, der, wie es scheint 1496 vollendet wurde.

Erst der streitsüchtige Landcomthur Lucas Römer störte den bisherigen Frieden, und wollte von dem Bestande eines Vogteirechtes neben den Patronatsrechten des Deutsch-Ordens nichts mehr wissen. Doch verfloss seine Zeit für die Familie Brandis eigentlich nur mit dem Ansammeln von Beweismitteln. Der eigentliche Streit brach erst los unter seinem Nachfolger dem Landcomthur Frh. v. Spaur, als es sich um die Entfernung eines missliebigen, der deutschen Sprache nicht

recht mächtigen Pfarrers handelte. Dieser starb zwar, eben rechtzeitig, als der Termin herannahte, an welchem er über Andrängen der Landesregierung freiwillig resigniren sollte. Da jedoch der Landcomthur keine Abhilfe hatte schaffen wollen, sah sich die Pfarrgemeinde genöthigt, die Intervention der Familie Brandis anzurufen, was der Landcomthur sehr übel vermerkte. Bei der Einsetzung des Nachfolgers wurden von der Pfarrgemeinde, die Familie Brandis, als Vögte an der Spitze, angeblich auf altes Herkommen gestützt, Bedingungen gestellt bezüglich der Gottesdienstordnung u. s. w., deren Einhaltung der Pfarrer angeloben musste. Dieses geleistete Versprechen missfiel dem Landcomthur und er verbot dessen Leistung bei sonstiger Absetzung, ja selbst bei Arreststrafe. Die Familie Brandis suchte bei der Landesregierung um Abhilfe an, welche auch bereitwillig gewährt wurde, doch der Landcomthur scheint diese Aufträge einfach ad acta gelegt zu haben; denn wiederholt musste um deren Erneuerung gebeten werden, wiederholt wurde der Landcomthur zur Rechtfertigung verhalten, und ebenso wiederholt wurden die von ihm vorgebrachten Beweise (er war in deren Auswahl sehr unglücklich) als ungenügend erklärt und er, bei Strafvermeidung, beauftragt, das erlassene Verbot zurückzunehmen und die wohlerworbenen Rechte der Familie Brandis nicht zu kränken.

Bei jeder neuen Besetzung der Pfarrpfründe waren jedoch regelmässig wieder die gleichen Anstände. Endlich wurde Erzherzog Maximilian Landesfürst, der zugleich als Hoch- und Deutschmeister Oberster des deutschen Ordens war. In dieser doppelten Eigenschaft lag ihm das Interesse des Ordens und das Interesse seiner Vasallen (der Familie Brandis) gleich nahe am Herzen. Daher befahl er mit Rescript vom 27. Jänner 1606, den ganzen Streit in einen geordneten Prozess wegzuleiten, und bestimmte vorläufig für jeden Streittheil zwei Satzschriften. Diese überschritten bald die enggesteckten Grenzen und mit Aufwand aller juristischen Spitzfindigkeit wurde durch 20 Jahre wacker darauf los gestritten, so dass

schliesslich der Landesfürst selbst sehr im Zweifel war, welchem Theile er recht geben solle, und starb, ehe er zu einem Entschlusse gelangen konnte. So blieb der Prozess unentschieden und bei spätern kleinen Zwischenfällen im Verlaufe des 17. Jahrhunderts kamen beide Theile immer wieder darauf zurück, dass zuerst die Grundfrage entschieden werden müsse, dann würden sich die Nebenfragen von selbst erledigen. Allein die Grundfrage war und blieb unerledigt.

Endlich, zu Anfang des 18. Jahrhunderts, gieng der Orden mit dem Gedanken um, die eingezogene Commende Trient nach Lana zu verlegen, und dazu sollte dort der Boden geebnet werden. Das hatte langwierige Verhandlungen mit der Gemeinde Lana, und noch langwierigere mit der Dynastenfamilie zur Folge. Der Gemeinde gegenüber war der Orden leicht zur Nachgiebigkeit bereit, die wesentlich darin bestand, dass die Gottesdienstordnung eingehalten werde, und dass die zur Dotirung der Commende zu erwerbenden Gründe dem allgemeinen Gerichtsstande unterworfen blieben. In letzterer Hinsicht war Nachgiebigkeit um so mehr angezeigt um die Dispens a pragmatica zu erlangen. Es bestand nämlich schon damals die Verordnung, dass im allgemeinen national ökonomischen Interesse nicht zu viele Güter in sogenannter todter Hand angehäuft werden sollten. Schwieriger war der zweite Theil. In Folge des langen Streites hatten die prinzipiellen Gegensätze sich immer mehr zugespitzt, von denen kein Theil etwas ablassen wollte. Doch kam auch in dieser Richtung endlich 1732 ein Vergleich zu Stande, und wenn auch die Commende-Errichtung, nach Ebnung aller Hindernisse, unterblieb, so war doch wenigstens der alte Hader abgethan, und als später unter Kaiser Josef von dem Patronatsrechte eigentlich nur mehr die Patronatspflichten übrig blieben, wurde der Streitgegenstand wesentlich verrückt, und entfiel jede Lust zu einer Erneuerung desselben.

Nach dieser allgemeinen Einleitung gehen wir über in die Einzelheiten.

In den spätern Streitschriften war wiederholt davon die Rede, wer das Patronatsrecht, oder das ihm verwandte Vogtei-recht ausüben wolle, müsse nachweisen können, dass er das betreffende Beneficium gestiftet habe. Darauf musste nun von Seite meiner Vorfahren dem deutschen Orden erwidert werden: Ob wir oder unsere Rechtsvorfahren die Pfarrpfünde gestiftet haben, können wir nicht erweisen, aber ihr noch weniger. Im Gegentheile können wir nachweisen, dass lange vor euch, so weit Urkunden reichen, wir und unsere Rechts-vorfahren Rechte über die Pfarrpfünde ausübten, die uns nur zustehen konnten, wenn wir thatsächlich die Rechtsnach-folger der Stifter waren.

Nach einer Familientradition waren diese Rechtsvorfahren die Grafen von Pflaumb, von denen meine Ahnen im 12. Jahr-hunderte ihre Stammsitze Lanaburg und das spätere Brandis anfänglich zu Lehen erhielten, dann als freieigen ablösten — wohl nur die damalige Art eines Kaufvertrages, wobei das Lehenband so lange währte, bis der Kaufschilling völlig ab-gezahlt war. — Erwähnt wird diese Ueberlieferung in einer Zeugenaussage vom Jahre 1338 und die Zeit lässt sich nur so weit festsetzen, als unsere urkundlich nachweisbare Erb-folge ungefähr bis in das Jahr 1170 hinaufreicht. Aus dem 13. und noch mehr aus dem 12. Jahrhunderte sind jedoch die Urkunden nur sehr spärlich vorhanden, eigentlich gerade nur genügend um die Filiation in der Hauptlinie gehörig zu erweisen, während die Nebenlinie, Lanaburg, mehrere genea-logische Lücken und Zweifel bietet.

[1276] So kommt es, dass die erste Urkunde, in welcher der Rechte über die Pfarrpfünde ausdrücklich Erwähnung geschieht, aus dem Jahre 1276 stammt. Am 12. April 1276 waren nämlich die Familie Brandis und Lanaburg vorgeladen worden ihre Rechte zu erweisen, und waren hiezu mit ihren Zeugen erschienen. Hierauf wurde in Neuhaus bei Terlan, vor dem Landesfürsten Grafen Albrecht von Görz und vielen adeligen Zeugen ein feierlicher Vergleich geschlossen, demzu-folge Tristeran, weiland Tristerans Sohn, von Lana zu Gunsten

der Familie Brandis-Lanaburg (nämlich Hillebrands von Brandis und Hillebrands, Heinrichs Sohnes, von Lanaburg) auf die Rechte verzichtet, welche er haben könnte, bezüglich der Vogtei über die Kirche von Lana und der Gerichtsbarkeit über die Pfarrgemeinde Lana¹⁾. Ob dieser Tristeran von Lana einem Zweige der Lanaburger Linie entsprossen, wie Jacob Andrä von Brandis in seiner Familiengeschichte annimmt, oder ob er ein anderer Lanaer Edelmann war, der ähnliche Rechte beanspruchte, möge dahingestellt bleiben, jedenfalls geschieht dieser Familie in den Brandiser Schriften nur zweimal Erwähnung.

[1296] In einem Familienübereinkommen vom 25. April 1296 verpflichten sich gegenseitig Hillebrand von Brandis und die drei damals bestehenden Linien der Familie Lanaburger neben andern Familienrechten auch das Vogteirecht über die Pfarrkirche von Lana nicht ausserhalb der Familie zu verkaufen, zu verpfänden oder zu verschenken. Etwas genauer definirt wird dieses Recht in einem nur wenig spätern Familienübereinkommen. Die Urkunde ist in ihrem Eingange stark beschädigt und namentlich fehlt das Datum. Als vertragsschliessende Theile sind noch leserlich: Conrad, Wilhelm, Berchtold . . . von Lanaburg und Burghart, Schweighart und Nicolaus (Hillebrands Söhne) von Brandis. In dieser Urkunde wird bestimmt, dass die Besetzung der Pfarrfründe und der Hilfspriesterstellen nur im gemeinsamen Einverständnisse stattfinden dürfe²⁾. Diese beiden Urkunden sind zwar rein interne Familienacte und haben als solche keine Beweiskraft

¹⁾ In advocacia de ecclesia de Iouan et in iudicio siue racione faciente in predicto loco et plebe de Iouan.

²⁾ Quod iidem domini nullum clericum, vicarium nel sacerdotem ad tenendam possidendam, regendam seu gubernandam ecclesiam parochialem in Leunano, cuius advocacia ad eosdem dominos ex iuro antiquo dinoscitur pertinere, nullatinus peterent, eligerent, impetrarent, proficerent dicte ecclesie nisi de communi consensu et pari uoluntate utriusque partis.

gegenüber Dritten, dienen aber doch dazu den damaligen Besitzstand zu beleuchten.

Beiläufig um 1296 wurde der Stamm des Brandis'schen Familienbesitzes, einschliesslich das erwähnte Vogteirecht, dem Landesfürsten Herzog Meinhard zu Lehen aufgetragen und das war der ursprüngliche Grund, warum dann später die Intervention des Landesfürsten zur Vertheidigung auch dieses Theiles des Lehensobereigenthumes angerufen werden konnte. Lehenbrief wurde damals keiner ausgestellt. Erst am 12. April [1310] 1310 waren die Herren von Brandis und Lanaburg veranlasst worden, in Folge allgemeinen Lehenaufgebotes, vor dem damaligen Landesherrn, Herzog Otto, den Umfang ihrer Lehensgerechtsame einzubekennen. In dieser Fassion wird nun des Vogteirechtes mit folgenden Ausdrücken gedacht: Ferner haben sie uns bewiesen, dass sie Vögte seien über die Pfarrkirche und den dazu gehörigen Pfarrhof in Lana. Auch haben sie das Recht, dass der jeweilige Pfarrer ihnen am Vorabende des Festes Maria Lichtmess, vor der Vesperzeit, jährlich alle Schlüssel des Pfarrhofes übergeben soll, und diese sollen sie besitzen bis zur Vesperzeit des Festtages. In dieser Zwischenzeit können sie nach ihrem Gutdünken mit den dort vorgefundenen Vorräthen verköstigen, wenn sie wollen, doch steht es ihnen frei als Ablösung für dieses Recht den Betrag von 30 Pfund anzunehmen. Ferner darf kein Pfarrer oder Vicar eingesetzt werden ohne ihrer Zustimmung, auch darf kein Pfarrer einen Hilfspriester anstellen oder entlassen ohne ihrer Zustimmung. Stirbt ein Pfarrer, so haben sie dessen Nachlass in Verwahr zu nehmen und ihn zum Besten der Kirche zu verwenden ¹⁾).

¹⁾ Wörtlich: vnnnd haben vns mer beweist, das sy vogt sein vber die pharrkirche vnd wydem der darzu gehört zu Länä, vnd haben auch die recht das der pharrer, der dann pharrer ist, in antworten sol alle Jar an vnser frawen abent zu der Liechtmes vor der vesper alle die schlüssl die in den wydem geherendt, vnd die süllen sy haben hincz auf die annder vesper zeit, an vnser frawentag, vnd mügent die weil sy die schlüssl habent durch got vnd durch der Eren willen geben ze

Wie begreiflich diente diese Urkunde in spätern Zeiten als sehr wichtiger Prozessbehelf, und wurde die Echtheit derselben auch nie angefochten, trotzdem, meines Wissens, das Original dieser Urkunde nicht vorliegt, sondern nur Abschriften, und Abschriften der Abschriften, aber freilich stets legalisirt. Speciell der gegenwärtige Text ist entnommen einer beglaubigten Abschrift vom 14. April 1507, der ihrerseits wieder eine beglaubigte Abschrift vom Jahre 1411 zu Grunde liegt. Die Zweifel an die Glaubwürdigkeit dieser Urkunde gehören zwar näher in die Familiengeschichte, hier verdient nur kurz bemerkt zu werden, dass um jene Zeit, in den ersten drei Dezennien des 14. Jahrhunderts, mehrfache Familienvereinbarungen stattfanden, in denen der Lehenbarkeit mit keiner Silbe Erwähnung geschieht. Erst als eine weibliche Seitenlinie Anspruch auf den Stammsitz Brandis erhob, stützte man sich auf die Eigenschaft eines landesfürstlichen Mannslehens. Allein dieser höhere Schutz war ja anerkannt einer der Hauptgründe warum so manche, ursprünglich freie Besitzungen zu Lehen aufgetragen wurden, dann wurde der 1338 zu Gunsten der Lehenbarkeit angetretene Zeugenbeweis von Seite der Familie gewonnen, und zwar der, damals sehr mächtigen und einflussreichen Familie Burgstall gegenüber, endlich wurde im Laufe des spätern Prozesses die Echtheit der Urkunde nie in Zweifel gezogen. Die gegentheilige Praxis lässt sich daher leicht aus dem Umstande erklären, dass man allerdings gerne von Seite der Familie die 1296 aufgedrungene Lehenauftragung wieder todtgeschwiegen hätte, bis sich plötzlich die Nothwendigkeit höhern Schutzes geltend machte,

essenn vnd ze trinckhenn wann sy wellenn oder wie uil sy wellenn ongeferd, sy haben auch die wal das sy nement dreissig pfundt dafür, vnd haben auch die recht das chain pharrer noch chain fikary einsteenn sol an iren willenn vnd an ir wort, vnd sol auch chain pfarrer chain briester weder sezenn noch entfernenn an iren willenn, vnd wen ain pfarrer stirbt so mügent sy sich der hab aller vnnder winden die er dan lat vnd da mit das die pharrkirch damit gepessert vnd gestewert werde.

und von dort an wurde die Lehnbarkeit weder theoretisch noch praktisch je mehr in Zweifel gezogen.

[1340] Die nächste Urkunde stammt vom 9. April 1340, unter welchem Datum Herzog Johann von Kärnthen bezeugt, dass sein getreuer Kaplan, Herr Ulrich der Pfarrer von Lana sich beschwert habe über die Edelleute von Brandis und Lanaburg, welche sich Vogteirechte über die Pfarre Lana anmassen. Darüber habe er (der Herzog) ihnen einen Tag anberaumt zur Erweisung ihrer Rechte, sie seien aber nicht erschienen, deshalb erkläre er die Pfarre in seinen besonderen Schutz, und erkläre sie los und ledig jeden Vogteirechtes oder andern ähnlichen Rechtes, das die genannten Edelleute, oder wer immer sonst, gegen sie beanspruchen wollten. Von dieser Urkunde kam mir ebenfalls das Originale nicht zu Gesichte, sondern nur eine vom deutschen Orden als Prozessbeilage gebrachte Copie vom Jahre 1606 und will man auch hier die kritische Sonde anlegen wie bei der früheren Urkunde, so muss bemerkt werden, dass sie für 1340 die IV. Indiction ansetzt, während es thatsächlich die VIII. war, was jedoch allerdings nur ein Abschreibefehler gewesen sein mag. Sie ist ihrer ganzen Form nach nur ein Contumazurtheil, wobei nicht gesagt wird, warum die Edelleute von Brandis und Lanaburg nicht erschienen. Auffallen muss jedoch, warum eine einzige versäumte Tagfahrt ein derart endgiltiges Contumazurtheil zur Folge hatte, während man zu jenen Zeiten, namentlich vor geistlichen Gerichtshöfen, mit Contumazirungen so äusserst sparsam war und den Contumazirten wiederholte neue Fristen zur Vorbringung ihrer Rechtfertigung gewährt wurden.

[1343] Nur drei Jahre später, nämlich unterm 10. November 1343 erklärt Herzogin Margarethe (Maultasche), dass die Herren von Brandis und Lanaburg sich vor ihr über den Pfarrer Ulrich beklagt hätten, er wolle ihr Vogteirecht über die Pfarrkirche nicht anerkennen, welches Recht sie doch als landesfürstliches Lehen inne hätten. Entgegen behauptet Herr Ulrich, die Pfarre Lana sei von weiland Herzog Johann,

mit Zustimmung des Bischofes Nicolaus von Trient, von allen derlei Rechten befreit worden. Als er jedoch den Auftrag erhielt dieses nachzuweisen, erklärte er bei seinem priesterlichen Eide, er habe die Urkunde verloren. Darüber wurde der Rechtsfall weiter untersucht, und auf Grundlage alter Zeugenaussagen entschieden, dass der Aelteste aus dem Hause Brandis und der Aelteste aus dem Hause Lanaburg die bisher üblichen Vogteirechte über die Pfarre Lana ausüben sollen, jedoch ohne ungebührlicher Beschwerung des Pfarrers, und dass auch im Uebrigen alle Lebensrechte anerkannt werden, wie sie in der Urkunde des Herzogs Otto (1310) aufgezählt sind. Sollte etwa in Zukunft noch die ob erwähnte Befreiungsurkunde des Herzogs Johann wieder zum Vorschein kommen, so sei sie hiemit ausdrücklich widerrufen und aufgehoben.

Von dieser Urkunde findet sich das Originale im Familienarchive.

[1362] Unter'm 30. Jänner 1362 bezeugt der Landeshauptmann, Vogt Ulrich der jüngere von Matsch, dass vor ihn ein Streit gebracht wurde zwischen den Edelleuten von Brandis und Lanaburg und dem Pfarrer Conrad von Lana wegen eines Vogteirechtes, das die Ersteren über die Pfarre Lana beanspruchten, bestehend in dem oberwähnten Lichtmessrechte (1310) und einer Abgabe von 300 Eiern, einem Fuder Heu und einem Mut Haber am Osterabende. Darüber stellte der Landeshauptmann ein Schiedsgericht von vier Edelleuten auf, die im Vergleichswege erkannten, der Pfarrer solle für seine Lebenszeit berechtigt sein, diese Vogteiabgabe gegen jährliche 30 Pfund abzulösen, doch seien durch diesen Vergleich andere Rechte, die etwa aus dem Vogteiverhältnisse entspringen, nicht inbegriffen, und mit dem Tode des Pfarrers Conrad kehre alles wieder in den frühern Zustand zurück. (Es war demnach ganz unbegründet, wenn später die Advokaten des Deutsch-Ordens aus dieser Urkunde deduciren wollten, mit dem Tode des Pfarrers Conrad habe überhaupt jedes Vogteirecht aufzuhören.)

[1364] Unterm 4. Juli 1364 bezeugt Johann von Lana-
burg, dass der jeweilige Pfarrer von Lana verpflichtet sei,
aus der Rente speziell angeführter Grundstücke für das ewige
Licht in der Pfarrkirche jährlich 6 bis 7 Galeten Oel zu
zinsen.

[1396] Am 12. April 1396 wurde die Pfarre Lana,
ebenso wie die Pfarre Sarntal, dem deutschen Orden incor-
porirt, und scheinen beide Pfarren als liberae collationis epis-
copalis erklärt worden zu sein. Die Originalurkunde, die In-
corporationsbulle, oder auch nur eine Abschrift derselben, kam
mir bisher leider nicht zu Gesichte. In welch' stürmischer
Periode der Kirchengeschichte diese Incorporirung stattfand,
ist für jeden nur einigermaßen Eingeweihten bekannt, wenn
man ihn nur daran erinnert, dass wenige Jahre später das
Constanzer Conzil stattfand und schon damals Gegenpäpste
existirten.

Angeblich fand die Incorporirung im Einverständnisse
mit dem Diöcesanbischöfe von Trient statt. Doch kaum hatte
der Deutsch-Orden Herrn Mathies von Espeld als Vicar auf-
gestellt, so investirte entgegen der Bischof von Trient, im
Einverständnisse mit den weltlichen Vögten, Herrn Johann
von Empach mit der eben erledigten Pfarre. Als Einleitung
des Streites erlangte unter 21. September 1396 der Land-
comthur von der römischen Curie ein Inhibitorium, gerichtet
an den Bischof Georg von Trient, dessen Vicar und Dom-
capitel, sowie die Edelleute Randold von Brandis, Jacob und
Friedrich von Lanaburg als Eindringer und Johann von Em-
pach als Eindringenen, demzufolge sie alle beauftragt wer-
den, bis zur endgiltigen Austragung des Streites sich aller
Schritte zu enthalten, aus denen für die Kläger ein Präjudiz
entstehen könnte. Ausgestellt war dieses Inhibitorium im
Namen des päpstlichen Stuhles, vom Magister Johannes
Borschnitz.

Gestützt auf den Bischof von Trient und die weltlichen
Dynasten befand sich Johann von Empach im thatsächlichen
Besitze der Pfarrfründe und kümmerte sich, wie es scheint,

sammt seinen Gönnern, sehr wenig um den bei der römischen Curie anhängigen Streit, so dass, trotz wiederholter Vorladungen (etwa 6—8 Terminausschreibungen) Niemand von Seite der Geklagten erschien, und schliesslich ein ex officio-Vertreter aufgestellt werden musste, der aber wegen Mangels an Behelfen keine Einwendungen vorzubringen wusste. Demgemäss fällte schliesslich Magister Johannes de Borsini Canoniker von Breslau (wahrscheinlich der bereits eben erwähnte Johannes Borschnitz) als Auditor der Rota, Namens des [1397] Pabstes Bonifaz IX. unter 8. Juni 1397 das Contumazurtheil: Mathias von Espeld sei vollkommen canonisch mit der Pfarre investirt, und werde daher dessen Gegner Johann von Empach, nebst Tragung der Prozesskosten das ewige Stillschweigen auferlegt. Näher wird in den eigentlichen Streitgegenstand nicht eingegangen, und es erfolgt keine andere Motivirung als die Versäumung der Fristen; ebenso geschieht der andern Betheiligten im Urtheile keine Erwähnung. Desshalb ist es nicht ganz richtig, wenn in spätern Prozessschriften behauptet wird, es sei durch päbstliche Bulle der Familie Brandis ewiges Stillschweigen aufgetragen; denn wie bereits erwähnt, dreht sich der ganze Prozess eigentlich nur immer zwischen den beiden Prätendenten Espeld und Empach, ohne Berücksichtigung der Nebenpersonen, seien diese nun der Bischof oder der Deutsch-Orden oder die Familie Brandis-Lanaburg.

[1398] Ueber Berufung des Magister Nicolaus Eubich als ex officio-Vertreter Empachs, und über Ansuchen des Magisters Gerwig Mugkhwein als Vertreter Espelds, bestätigt Nicolaus de Borellis, ebenfalls Auditor, in zweiter Instanz das frühere Contumazurtheil unter 10. Jänner 1398. Auch hier finden wieder verschiedene fruchtlose Citationen statt, und da Eubich erklärt, ganz ohne Informationen zu sein, beweist dies eben, dass er nur ämtlich bestellter Vertreter war.

[1398] Hierauf fällt unter 25. Februar 1398 Johannes de Borsnig das Taxierurtheil, demzufolge die bisherigen Prozesskosten auf 66 Goldgulden festgesetzt werden, welche

Johann von Empach, Randold von Brandis und Jacob von Lanaburg solidarisch zu tragen haben.

Unter 27. März 1398 fällt der Auditor Johannes de Dulman, Cleriker der Lütticher Diöcese, das bekräftigende Urtheil dritter Instanz. Auch hier finden wieder verschiedene fruchtlose Citationen statt. Endlich erscheinen die Vertreter beider Theile und bringen ihre Beweise vor, deren Inhalt nicht näher bezeichnet wird, doch ist es unzweifelhaft, dass auf das Meritum des Streitgegenstandes nicht eingegangen wurde, und man sich auf die Richtigkeit des Contumazurtheiles, „als Strafe des Ungehorsams wegen Nichterscheinens“ beschränkte und diese war allerdings nicht zu bestreiten, nachdem nicht einmal ein Beweis wegen rechtmässiger Verhinderung vorgebracht wurde. Die Kosten der dritten Instanz werden im Taxierurtheile vom 29. März 1398 auf 25 Goldgulden festgesetzt, welche Johann von Empach zu tragen habe und ausserdem sei er schuldig, die seit Beginn der Pfarrvicarie bezogenen Früchte zu ersetzen.

[1399] Espeld's Vertreter, Gerwig von Spangen, erlangt ein Executorialschreiben Pabst Bonifaz IX. und auf dieses gestützt erhält er ein weiteres des Bischofes Thoribius von Todes, datirt vom 1. Februar 1399, womit Gerwig ermächtigt wird, unter Vorweisung seines Ringes und gegenwärtigen Schreibens, vom Bischofe von Trient und an wen er sich sonst wenden wolle, zu verlangen, dass Espeld in den ihm gebührenden Besitz der Pfarre Lana eingesetzt und Johann von Empach bei Vermeidung der Excommunication amovirt, und überdiess zur Erstattung der mittlerweile bezogenen Pfründennutzungen, sowie zur Zahlung der im Ganzen auf 139 Gulden veranschlagten Prozesskosten verhalten werde.

Diese papierne Execution hatte aber offenbar auf die Ferne keine grosse Wirkung, Beweis dessen, dass Empach noch lange Jahre im ruhigen Besitze der Pfarrpfründe blieb.

[1407] Mittlerweile gelangte auch an den Landesfürsten Kunde von dem behängenden Streite, aber offenbar in etwas trüben Umrissen; denn unter 30. Mai 1407 beauftragte

Herzog Friedrich Christoffel den Brandeser und Friedrichen den Lanenburger, nachdem sie die Vogtei der Lanaer Pfarrkirche von ihm zu Lehen trügen, dass sie bis zur Austragung des Streites zwischen den deutschen Herrn von Bozen und Johannsen von Lana, die Gelder der Kirche in Beschlag nehmen, sie zu deren Nutzen verwenden und demjenigen ausfolgen sollten, dem sie nach Recht werden zuerkannt werden. — Offenbar hatte somit der Herzog damals noch keine klare Ahnung, dass der Streit bereits 1398 in dritter Instanz endgiltig entschieden worden sei.

Vom selben Jahre 1407 unterm 21. August liegt auch eine Generalvollmacht vor, derzufolge der Landcomthur Wolf-rab von Scharffenberg den Deutschordenspriester Conrad Weinberger und den Comthur von Schlanders Perin Gerin von Aichholzheim ermächtigt, ihn in allen Ordensangelegenheiten, namentlich vor dem Landesfürsten zu vertreten. Diese Vertretung scheint sehr gut gewirkt zu haben, da Herzog Friedrich trotz seines Rescriptes vom Jahre 1407, kein Bedenken [1412] trug unterm 24. April 1412 das früher erwähnte Rescript Herzogs Johann von 1340 zu bestätigen, und Alle, namentlich aber den Hauptmann an der Etsch beauftragte den Pfarrer von Lana gegen das angebliche Vogteirecht der Herren von Brandis und Lanaburg zu schützen. Darüber erfolgten wie begreiflich Gegenvorstellungen, über welche der [1414] Herzog ebensowenig Anstand nahm zwei Jahre später den Richter zum Stain unter Lebenberg zu beauftragen, über Ansuchen der Brandiser und Lanaburger Zeugen zu verhören, welche deren Vogteirecht erweisen sollten. Demnach werden unter 5. März 1414 an der gewöhnlichen Gerichtsstätte zu St. Peter 34 Zeugen verhört, deren Aelteste sich bis auf 50 ja sogar bis auf 60 Jahre recht wohl zurückzuerinnern wissen und nie etwas anderes hörten, als dass sich die Herren von Brandis und Lanaburg in Nutz und Gewähr des Vogteirechtes über die Pfarrkirche und den Widum zu Lana befänden. Dieses Zeugniß bestätigt hierauf auch die ganze versammelte Gemeinde. Wahrscheinlich fand demnach die Zeugenverneh-

mung gelegentlich der üblichen Ehehaftthädigung statt. Ein Nebenbeweis dieses ruhigen Besitzes besteht u. a. auch darin, dass gerade um diese Zeit im Jahre 1413 der Kirchpropst von Niederlana, mit Zustimmung der Herren Friedrich von Lanaburg und Burghart von Brandis als Vögten, ein der Pfarrkirche gehöriges Grundstück neu in Erbpacht verleiht.

[1417] Unterm 19. Feb. 1417 beschwert sich der deutsche Orden beim Papste, beziehungsweise beim Concil von Constanz, dass Johann von Empach noch immer im Besitze der Pfarre Lana sei und bittet, es möge neuerdings ein Prälat der Curie mit der Execution der bereits vorlängst in Rechtskraft erwachsenen Urtheile beauftragt werden. Hierüber wird Jacob de Campio, päpstlicher Hauscapellan, delegirt, der beide Theile vor sein Forum citirt, und zwar Johann von Empach unter Androhung der Excommunication und des Interdictes, wodurch nebenbei erwiesen wird, dass die so oft angedrohten Kirchenstrafen trotz aller gefällten Urtheile doch noch nicht als in Wirksamkeit getreten erachtet wurden, und daher neuerdings erst wieder angedroht werden konnten. Nach wiederholten Citationen scheint Empach sich persönlich gestellt zu haben, doch wurde auch diessmal nicht mehr in den eigentlichen Streitgegenstand eingegangen, sondern nur die Rechtmässigkeit der früheren Contumazurtheile untersucht, und es erklärt unter 12. Mai 1417 Johann de Campio den Johann von Empach aller Beneficien verlustig und schuldig die auf 30 fl. geschätzten Prozesskosten zu ersetzen. Doch dürfte der 12. Mai nur das Datum des Taxirurtheiles sein, da über Berufung Empachs und über Delegation des Vicekanzlers und Cardinales, Johannes Bischofes von Ostia, der Auditor Johannes de Oppiciis am 9. März 1417 das Urtheil de Campio's bestätigt, während die Prozesskosten dieses Appellurtheils am 21. Mai 1417 auf 16 Pfund taxirt werden.

Ueber weiteres Andrängen des Deutsch-Ordens werden vom Concil die Bischöfe von Assisi und Chur mit der Execution beauftragt. Der Executionsbrief des Erstern vom 6. August 1417 an den Bischof von Trient und dessen

ganze Diöcese gerichtet, ist dem vom Jahre 1399 fast wörtlich gleichlautend. Das Interdict ist in der Pfarre Lana und nach Bedarf auch anderwärts den zur hl. Messe versammelten Gläubigen zu verkünden. Doch erst 11 Jahre später, nämlich am 16. September 1428 berichtet der Bischof von Chur, dass er das Executionsurtheil verschiedenen Bischöfen und Prälaten, dem Kaiser Sigismund, dem Landesfürsten Herzog Friedrich und Albrecht, und namentlich auch dem Empach selbst intimirt habe. Am 17. October des gleichen Jahres wird bestätigt, dass das Urtheil im Orte Lana kundgemacht und an die Kirchthöre angeschlagen worden sei.

Nebenbei wurden aber auch die Vogtherren um diese Zeit des Streites überdrüssig und hätten gerne den Lehensherrn in erster Linie vorgeschoben. Deshalb verzichteten unter 19. Mai 1427 die Gebrüder Leo, Burghart und Aegidius von Brandis auf alle ihre Vogteirechte zu Gunsten ihres Lehnsherrn des Herzogs Friedrich, doch ist aus den Urkunden nicht ersichtlich, ob und in wie ferne dieser Verzicht angenommen wurde, und fast zu vermuthen, dass diese Schrift, deren Concept noch vorhanden ist, einfach zu den Acten gelegt wurde.

[1430] Etwas länger dauerte die Bekehrung bei Empach und erst am 22. Jänner 1430 fand die feierliche Einsetzung des Deutschordenspriesters Jacob Schenberger, aus Königsberg, Samländer Diöcese gebürtig, statt und zwar durch den Propst Jacob von Gries, über welchen Act durch den Notar Nicolaus Johann, Cleriker der Augsburger Diöcese, umfassende Protokolle aufgenommen wurden. Welche Ausgleichsverhandlungen vorhergingen erzählt P. Justinian Lardner. Interessant ist es aber, wie der Bischof von Trient, Empachs Gönner, die Gegenwart mit der Vergangenheit verknüpft und den Streit vor dem päpstlichen Stuhle eigentlich ganz ignorirt. Die wesentlichsten Theile seiner Immissionsbeziehungsweise Executionsurkunde, gegeben auf dem Schlosse Boni consilii 15. Jänner 1430, lauten nach der mir vorliegenden deutschen Uebersetzung:

„Wir Alexander von Gottes genaden Bischoff zu Trient vnd Herzog zu Mazaw Embieten dem Ehrwürden Geistlich geliebten in Christo Jacob Schenberger von Khönigspurg, Samlander Dioces, Teutschordens Braeder vil Hayls in dem Herrn. Dein Ehrliches Leben vnd wandel, sambt andern Deiner Gottsellighait vnd tugenden verdiensten, mit welchen Du vnns von glaubwürdigen Personen gerietet wirst, verursacht vnns, das wir Dir mit merern gnaden geweg. Dieweil dan die Pfarrkirch Sannct Mariä in Läna vnnsers Bistumbs durch Cession vnd aufgebung oder auflassung des Ehrengedachten Johannes de Empach, des besten vnd ordentlichen Rectoris, in gleichen auch derselben Khürchen perpetua vicaria wegen der Incorporation zur Zeit für ledig erkant worden, mit der praesentation jure praesentandi, welliches vnns auf derselben ein tüchtigen Priester zu praesentieren zuestendig gewesen, wie ermelter Ordens den Ehrwürdigen vnd gaistlichen Herrn derzeit residirendten Lanndscomthur der Balay an der Etsch genediglich begabt, vnd wir Dir in erwegung Deiner verdienste in besonder gnade zu erzaigen gemainet. So wollen wir Dier auf vorgehende praesentation Deiner Person durch ermelten herrn Landscommethur dieselbige obige Vicarey der Pfarrkhürchen zu Läna dergestalt erledigt mit allen Ihren Rechten vnd Zuegeherungen conferiert vnd assigniert haben, vnd investieren dich chrafft dieser Schrift, auf dieselbe, committieren dier auch vollkhomen gwalt cura animarum sambt der Administration merermelter Kürchen der geistlichen vnd weltlichen Sachen.“

Ferner ermächtigt er alle, an die sich Schönberger mit dieser Schrift wenden wolle, die Investitur vorzunehmen.

Demnach wird Empach als der letzte ordentliche Pfründenbesitzer erklärt, nach dessen freiwilliger Resignation der Bischof erst in die Lage kam — das zu thun, was ihm bereits 1396 zugemuthet worden war. Ob die Pfründe wirklich liberae collationis episcopalis war, kam 1430 ebenso wenig in Frage als 1396 und daher bleibt es richtig, was dann in dem 200 Jahre spätern Prozesse gesagt wurde, dass

das Vogteirecht in jenem frühern Prozesse „verschlafen“ wurde, nämlich dass nicht rechtzeitig an competenten Orte die nöthigen Einwendungen vorgebracht wurden, was dann voraussichtlich dem ganzen Streite eine andere Wendung gegeben hätte; denn thatsächlich war formell, wie bereits erwähnt, der Streit ein rein persönlicher zwischen Empach und Espeld.

Dieses bischöfliche Investiturschreiben übergab Schönberger in Gegenwart des Notars und vieler Zeugen, darunter auch Conrad Hertenfelder, Leo und Burghart von Brandis, und Ciprian von Lanaburg (einfach als Schlossherrn auf Stein, Brandis und Lanaburg erwähnt) dem ehrwürdigen Vater und Herrn Jacob, Propst des Klosters zur verschlossenen Pforte in Gries. Dieser erkannte die Echtheit und Rechtmässigkeit des Schriftstückes (nachdem er schon früher in Trient, neben seinem Collegen von St. Michel, als Zeuge der Ausfertigung erschienen war) und über weitere Bitte des Landcomthurs Gottfried Niederhauser vollzog er, „nach Ordensgebrauch“ die Investitur durch Ueberreichung des Messbuches, der Sacristei- und Kirchenschlüssel. Hierauf wurden dem zahlreich versammelten Volke die betreffenden Decrete in der Muttersprache vorgelesen und erklärt, dasselbe zum Gehorsam gegen den neuen Pfarrer aufgefordert und das Te Deum angestimmt.

Zu den vom Notar vermerkten, also mutmasslich auch vorgetragenen Decreten gehören: die päpstliche Einverleibungsbulle vom 16. April 1396, das Executionsdecret vom 1. Februar 1399, ein weiterer Bestätigungsbrief des Bischofes von Trient vom 14. Jänner 1430, in welchem des mehr als dreissigjährigen Streites zwischen Johann von Empach „Rectoren gemelter Pfarrkirche“ und dem deutschen Orden gedacht wird. Doch wird von allen diesen Urkunden nur Eingang und Schluss erwähnt und zwar gerade von der Einverleibungsbulle in sehr gedrängter Kürze.

Bald darauf, unter 1. August 1430, stellte der neu investirte Pfarrer Jacob Schenperger, mit Zustimmung seines

Landcomthurs, den beiden Kirchenpröpsten Erhart Huber und Leonhard Schaffer, als Vertretern der Pfarrgemeinde einen Revers aus, demzufolge er auf eigene Kosten einen ehrbaren Priester zu stellen sich verpflichtet, der täglich in St. Peter die Frühmesse abzuhalten hätte, so zeitlich, dass jeder Arbeiter von dortweg noch rechtzeitig an seine Arbeit gelangen mag. An den hohen Feiertagen wird diese Frühmesse auf dem St. Johannesaltare in der Pfarrkirche abgehalten. Dagegen bekommt er als Entgelt jährlich 15 Mark (30 fl.) und sollte der Kirchpropst diese nicht pünktlich auszahlen, so kann ihn der Pfarrer darum pfänden.

[1435] Am 7. Juni 1435 wird vom Pfarrer Schenperger und dem Landcomthur Niederhauser mit den Gebrüdern Leo und Burghart von Brandis ein Vergleich abgeschlossen bezüglich des Weinzehentes, welcher bisher gemeinsam genossen wurde. (Diese gemeinsamen Zehente bestanden bis in die späteste Zeit unter dem Namen Commaunzehent). Zufolge dieses Vergleiches wurde eine Territorialgränze gezogen, unterhalb welcher der Pfarrer und die Gebrüder Brandis je die Hälfte des Zehentes beziehen sollten, mit Ausnahme zweier Güter (Lärchgut und Lenzenhof), deren Zehent ausschliesslich nach Brandis gehört, und zweier anderer Höfe (Kappler und Runstgut) deren Zehent ausschliesslich dem Pfarrer zufällt.

Auf Grund des Lehensbriefes vom Jahre 1436 beschwert sich Ciprian von Lanaburg als Familienältester beim Könige (Friedrich IV. -?-), dass seinem Lehenrechte bezüglich der Kirchenvogtei Eintrag geschehe durch den Pfarrer von Lana und dessen Obern den Landcomthur, die ihm nicht mehr gehorsam sein wollten, wie deren Vorfahren seinen Vorfahren gegenüber stets gepflogen, und bittet um Bestellung eines competenten Richters. — Das vorhandene Concept trägt, wie üblich, kein Datum.

[1453] Wahrscheinlich in Folge dieses Einschreitens verhört Hanns Korfer, Richter zum Stain, über Auftrag des Landeshauptmannschafts-Verwalters, Wilhelm Ambrosi, unterm

14. Februar 1453 die vorgestellten Zeugen, welche den Incorporationsact des Jahres 1430 von einem etwas andern Standpunkte aus beleuchten. Alle Zeugen erinnern sich, wie da vor vielen Jahren eines Tages die deutschen Herren daher geritten kamen mit vielen andern Herren. Da hätten Leo und Burghart, die Herren von Brandis, die Nachbarn, welche zahlreich versammelt waren, aufgefordert beisammen zu bleiben, die deutschen Herren wollten die Pfarre in Besitz nehmen. Sie möchten warten, man werde sich ein wenig unterreden. Was sich die Herren in der Sacristei unterredeten, erfuhren sie nicht, aber später trat Burghart von Brandis vor, und hiess den Ehrhart Hueber (der auch als Zeuge vernommen wird) hinzutreten. Dann wandte er sich an die deutschen Herren mit der Aufforderung: Gelobt dem Hueber, anstat unser, deren von Brandis und Lanaburg als Vögten und anstat der ganzen Gemeinde, dass ihr alle pfarrlichen Rechte getreulich einhalten wollet, wie das seit Alters üblich war. — Darauf habe der Landcomthur Niederhauser dem Hueber in die Hand gegriffen und das Gewünschte demgemäss durch Handschlag angelobt.

[1458] Am 17. September 1458 klagte Ritter Ciprian von Lanaburg als Familienältester vor dem adeligen Hofrechte in Bozen gegen den Pfarrer Conrad von Lana, dass dieser sein altererbtes Vogteirecht, welches er vom Hause Oesterreich zu Lehn trage, nicht anerkennen wolle. Dagegen wendet der mitanwesende Landcomthur von Freiberg ein, Conrad sei nur Pfarrverweser Namens des Ordens. Glaube Ritter Ciprian Rechtsansprüche zu haben, so möge er sich mit der Klage an ihn, als des Pfarrers Vorgesetzten, wenden. Darauf will Ciprians Redner (Rechtsvertreter) nicht eingehen und behauptet, das Vogteirecht erkenne nur einen jeweiligen Pfarrer und habe mit einem Landcomthur nichts zu schaffen. Das Hofrecht erkennt jedoch schliesslich, Conrad sei nur ein von dem Orden hingestellter Mann, der nach Belieben wieder versetzt werden könne. Wegen dieses Formgebrechens sei gegenwärtige Klage abzuweisen, doch stehe es Ciprian frei

den Landcomthur gerichtlich zu belangen. Diess scheint jedoch nach den spätern Prozessacten nicht geschehen zu sein, und machte sich neuerdings, wie anlässlich der Contumazierungen, 60 Jahre früher, als Uebersehen fühlbar.

[1489] Als gelegentliches Beispiel der Ausübung der Vogteirechte erscheint eine Urkunde vom 15. Juni 1489, derzufolge der Kirchpropst Peter Plateider, mit Zustimmung des Pfarrers und Deutschordensbruders Caspar Funfinger und des Herrn Wolfgang von Brandis als Vogt ein der Pfarrkirche gehöriges Grundstück zu Erbbaurecht verleiht, welche Urkunde auch von Wolfgang von Brandis besiegelt wird.

Um diese Zeit fand der Umbau der Pfarrkirche statt, (vollendet wurde sie im Jahre 1496), worüber leider keine Urkunden mehr in unserem Archive vorhanden sind, nur wurde in dem spätern Prozesse von Seite des Ordens der Behauptung nicht widersprochen, dass dieser Umbau ganz ohne Intervention des Deutschordens stattfand, vielmehr unter Leitung der Herrn von Brandis als Vögten, als Beweis dessen zu Anfang des 17. Jahrhunderts auf das, damals noch im Chorgewölbe der Kirche vorhandene Wappen Burgharts von Brandis und seiner Gemalin Regina geborne von Königl verwiesen werden konnte. Der Thurm scheint ein noch älterer Bau zu sein, und ebenso das daran an der Nordseite angebrachte alte Brandiser-Wappen, der einfache Löwe, eine noch ältere Sculptur, während das Deutschordenskreuz offenbar erst viel später einem Ecksteine an der Ostseite eingemeisselt wurde.

[1520] In einem Privatbriefe Anton von Brandis an seinen Bruder Jacob vom 20. März 1520 wird nebenbei des Vogteirechtes erwähnt und der Wunsch ausgedrückt, sobald nächstens der Landcomthur nach Bozen komme, möge sich Vetter Burghart (d. Z. Familienältester) mit einigen Gemeindemännern zu ihm verfügen und ihm die erwiesenen Klagen gegen den damaligen Pfarrer vortragen. Worin diese Klagen bestanden und was sie für Erfolg gehabt, ist nicht näher angegeben.

[1525] Das Verhältnis der Mutterkirche gegenüber ihren Filialen berührte zwar meist das Vogteirecht nur indirect, denn namentlich gegenüber den Filialen am linken Etschufer, Burgstall und Gargazon, die überdies in ganz andern Gerichtssprengeln lagen, wurde ein Vogteirecht nie beansprucht, wohl aber hatte die Versehung der dortigen Seelsorge bedeutenden Einfluss auf die richtige Abgränzung der Verpflichtungen des jeweiligen Pfarrers von Lana, da dieselbe bis spät herauf nur durch, von der Hauptpfarre expirirte Hilfspriester besorgt wurde. Desshalb sei es gestattet, gelegentlich in die chronologische Reihenfolge auch hierauf bezügliche Actenstücke einzuschalten.

So wurde unter andern über entstandene Streitigkeiten, durch Commissionsverhandlung der oberösterreichischen Regierung zwischen dem Landcomthur Heinrich von Knöringen und den Unterthanen in Gargazon unter 18. Juli 1825 verfügt, dass der Pfarrer von Lana auf eigene Kosten zweimal wöchentlich in Gargazon die hl. Messe abhalten lassen müsse, darunter einmal am Sonntage und darauf das Evangelium in deutscher Sprache verkünden lasse. Kann wegen Elementarereignissen der Priester am Sonntage nicht nach Gargazon gelangen, so ist die Messe an einem der nächsten Wochentage nachzutragen. An den vier höchsten Festtagen: Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Maria-Himmelfahrt muss die Gemeinde den Pfarrgottesdienst in Lana besuchen. Das Begräbnis findet nach Belieben in Gargazon oder Lana statt, nur muss in letzterem Falle auch dort die Stolgebühr entrichtet werden.

[1542] Unterm 22. October 1542 beklagt sich der Landcomthur bei Christof von Brandis, dass man den Widum in Lana mit einer Einquartierung von 42 Mann beschwere, obgleich er baufällig und der Pfarrer erst neu aufgezogen sei, abgesehen davon, dass der Orden, laut kaiserlicher Privilegien von der Einquartierungslast befreit sei. Da Christof Gerichtsherr und Edelmann sei, und einen Bruder im Orden habe, so verhoffe er sich eine kräftige Vertretung der Ordensrechte.

[1545] Am 13. December 1545 wird dem neueintretenden Pfarrer protokollarisch aufgetragen, dass er auf offener Gasse mit handgelobter Treue die Einhaltung der alten Gewohnheiten versprechen müsse, widrigenfalls man ihn nicht in die Kirche einlasse: Vor Christof von Brandis als Vogt und Gerichtsherrn, durch den Richter von Niederlana, in Gegenwart verschiedener Edellente und Gemeindemänner. Die angelobten Gewohnheiten bestehen aus 11 Artikeln, deren hauptsächlichste sind: er möge die Gemeinde mit Gottesdiensten wohl versehen, jederzeit geschickte und wohl gelernte deutsche Hilfspriester halten, welche der Kirche und Prädicator wohl vorstehen können, die Gemeinde bei ansteckenden Krankheiten nicht verlassen und sie mit Stolgebühren nicht beschweren (ein Lobamt wird auf 7 kr. veranschlagt, ein Seelamt auf 6 kr., eine einfache Messe auf 3 kr., eine Kindstaufe auf 4 kr. u. s. w.), kein Getreide ausser die Pfarre verkaufen etc.

[1550] Am 24. December 1550 ersucht Jacob von Brandis seinen Vetter Andrä, Deutsch-Ordenscomthur von Lengmoos, beim Kaiser die erbetene Wappenvermehrung nachdrücklich zu befürworten. Ferner wird in diesem Briefe der in den Lehenbriefen erwähnte Umfang des Fischereirechtes erörtert, sowie des Gerichtsbannes von Niederlana, offenbar als Erklärung des Textes der Lehenbriefe, und mit Rücksicht auf die wünschenswerten Ergänzungen dieses Textes bei Ausstellung neuer Lehenbriefe. Schliesslich wird bei diesem Anlasse auch des Vogteirechtes erwähnt mit folgenden Worten:

„betreffent die vogtey vber dem Widumb zu Länä, ist vnss durch ein Vrthl aberkhent worden, vnd den Teutschen Orden zugeaignet, darbey lassen wirs (er schreibt im eigenen und im Namen seines Bruders Anton) an verern Ansuohung beleiben.“

Dieser Brief war, Anlage und Inhalt nach, ein reiner Privatbrief und ist daher eigentlich zu unbedeutend um als historischer Beleg zwischen andern Rechtsurkunden erwähnt.

zu werden, wir werden jedoch später sehen, dass er in Händen des Ordens, als ein formeller Verzichtsrevers, eines der hervorragendsten Beweismittel zu Gunsten des Ordens abgeben musste.

[1562] Am 14. Juli 1562 erscheint Freidank Gössl, Pfleger auf Brandis, bei der Ehehaftthädigung und stellt die Frage an die möglichst vollständig versammelte Pfarrgemeinde, ob sie seine Herrschaft, die Herren von Brandis, als rechte Vögte der Pfarrkirche anerkennen, oder noch sonst Jemanden ausser ihnen. Darauf wird ihm, nach gepflogener Berathung, geantwortet, dass sie Niemand andern als Vögte anerkennen als die Herren von Brandis, und dass es ihnen wohl erinnerlich sei, wie ohne deren Wissen, Willen und Beisein nichts vorgenommen oder verhandelt werde, sei es mit Aufnehmung des Pfarrers oder der Gesellpriester, mit Ablegung der Kirchenrechnungen u. s. w. Zur Erklärung verdient hier beigefügt zu werden, dass nur der kleinere Theil, kaum ein Drittel der Pfarrgemeinde Lana, unter dem Gerichtsbanne der Herren von Brandis stand, beziehungsweise des Gerichtes Niederlana, der grössere Theil gehörte zum Gerichte Stein unter Lebenberg, dessen Richter (im vorliegenden Falle Georg Rosenberger) Vorsitzender der Ehehaftthädigung war und auch als solcher die gegenwärtige Zeugenaussage besiegelte.

[1570] Unterm 14. März 1570 bezeugt Hieronimus von Goldegg, er habe schon seit 36 Jahren der Ablegung von Kirchenrechnungen beigewohnt, könne sich aber nicht entsinnen, dass ausser den Herrn von Brandis und Lanaburg irgend Jemand, unter dem Vorgeben vogtherrlicher Rechte, hiebei irgend welchen Einfluss beansprucht habe. Nur in allerneuester Zeit wolle Herr Lucas Römer, als Landcomthur, behaupten auch Vogt zu sein. Der Pfarrer wurde zu den Kirchenrechnungen immer nur als Ortsseelsorger, nie als Vertreter des Landcomthurs, beigezogen. Auch bezeugt Goldegg, dass bei der Einsetzung eines neuen Pfarrers immer der Vogt, beziehungsweise dessen Stellvertreter die Kirchenschlüssel überreichte.

Verschiedene Gemeindemänner bezeugen unterm 14. März 1570, dass sie eben versammelt waren, um nach dem Tode des frühern Pfarrmessners einen neuen zu erwählen. Da behauptete der Vertreter Lucas Römers, des Landcomthurs, sein Herr sei Vogtherr über die Pfarrkirche und nicht die Familie Brandis. Darüber fragte Leo von Brandis die Versammelten, ob sie ihn als rechten Vogtherrn noch immer anerkennen und bei der Aeusserung beharren, welche die Gemeindevertreter am 14. Juli 1562 abgegeben. Ueber diese Frage bekräftigen die Anwesenden vollinhaltlich die frühere Aeusserung, und fügen noch weiter bei, es sei ihnen wohlbekannt, dass, so oft mit einem Pfarrer eine Veränderung geschehe, die Herren von Brandis, beziehungsweise deren Pfleger oder Amtleute stets die Schlüssel der Pfarrkirche übernehmen und dem neu eintretenden Pfarrer dann wieder überantworten.

[1574] Um das Jahr 1574 war in Lana ein Italiener Nicolaus Mitt, als Pfarrer vom Deutschorden eingesetzt, mit dem jedoch die Gemeinde durchaus nicht zufrieden war, so dass es Anstände nach allen Richtungen gab. Er hatte die Verpflichtung mindestens zwei deutsche Gesellpriester zu halten, von denen der eine *ex currendo* die Seelsorge in Gargazon zu besorgen hatte, so dass es auf Lana eigentlich nur einen deutschen Priester traf, und als solcher war damals ein gewisser Michel Bader dort, welcher jedoch beim Weibbischofe von Trient als Ketzer verklagt und von ihm auch in *Contumaz* zur Galeerenstrafe (*ad triremes*) verurtheilt worden war. Der Weibbischof scheint um jene Zeit eben verschiedene Ketzeruntersuchungen gepflogen zu haben, und schickte seine Gerichtsdienner (er selbst nennt sie *lictiores*, in den deutschen Eingaben heissen sie wälsches Gesindel vom Nonsberg herab) um den Gesellpriester zu arretiren. Sie stürmten am 17. April 1574 den Pfarrhof, der Gesuchte hatte sich aber rechtzeitig geflüchtet, und so plünderten sie nur sein Zimmer und verübten noch mancherlei andere Gewaltthätigkeiten im Pfarrhofe. Von den Gemeindeangehörigen verjagt retirirten sie in ein Gasthaus und zechten dort auf Kosten des Pfarrers,

der sich darüber beim Landcomthur (beziehungsweise Coadjutor) Andrä von Spaur beschwerte. Dieser ertheilte ihm entgegen den gemessenen Auftrag, er dürfe weder dem Bishofe, noch dem Weihbishofe, noch sonst irgend Jemandem ein Recht über den Pfarrhof zuerkennen, und solle ihm genauen Bericht erstatten, was geschehen sei, und was er oder sein Gesellpriester für Befehle erhalten habe, damit er sich gehörigen Ortes beschweren könne. Letzteres scheint auch geschehen zu sein, und liegt auch eine Art Rechtfertigungsschreiben des Weihbischofes von Trient an die k. k. Regierung vor vom 8. Juli 1574, in welchem er seine Ketzeruntersuchungen in Fleims, Senale, Ulten etc. berichtet und erzählt: *Lanam autem non alia de causa lictores ipsos misimus, nisi ut hereticum quemdam concionotorem contumacem et ad triremes per nos damnatum hunc pertraherent. Dabei sei es zufällig geschehen, dass der Pfarrer einem dieser Lictoren von früher her Geld schuldig war und habe dieser sich dann im kurzen Wege durch ein Pfand zahlbar gemacht. Ferner beklagte er das Misslingen der Arretirung und dass dieser Ketzer heimgekehrt fortfahre den Schafstall des Herrn zu verwüsten.*

In dem sehr höflichen, ebenfalls lateinischen Antwortschreiben der Regierung vom 31. Juli 1574 wird bemerkt, der Weihbischof hätte klüger gethan, wenn er zur Habhaftwerdung des bereits Abgeurtheilten den weltlichen Arm in Anspruch genommen hätte. Da aber seine (des Weihbischofes) Leute durch die Bevölkerung von Lana vertrieben worden seien, so ergehe nun gleichzeitig an den Richter von Lana der Auftrag, den fraglichen Gesellpriester zu arretiren und dem Weihbischofe auszuliefern, der dann mit ihm nach Belieben verfahren könne.

Dieser Befehl erging auch wirklich, allein die Gebrüder von Brandis, als Gerichtsherren von Niederlana, machten eine Gegenvorstellung bei der Regierung, worin sie anführen, es sei nicht billig, dass Jemand unverhört verurtheilt werde. Michael Bader sei bereit seine Unschuld zu beweisen, und

nachdem die landesfürstliche Regierung Schutzherrin über Geistliche und Weltliche sei, so wird gebeten, den erlassenen Verhaftbefehl zu suspendiren und dem Angeklagten freies Geleite zu gewähren, damit er sich gebührend verantworten könne.

Nach einer spätern Bemerkung muss diese Verantwortung auch, wenigstens theilweise, gelungen sein.

Gegen Ende April 1574 beschwert sich die Pfarrgemeinde bei der Vogtherrschaft, es sei immer üblich und auch vertragsmässig gewesen, dass der Pfarrer stets zwei tüchtige deutsche Gesellpriester halte, da er auch zwei Gottesdienst besorgen müsse, einen diessseits und einen jenseits der Etsch (in Gargazon nämlich). Seit den drei Jahren als Mitt Pfarrer sei, habe er nur durch einige Wochen zwei Priester gehalten, sonst immer nur Einen, und da der Pfarrer selbst der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so mache sich dieser Mangel noch fühlbarer. Sie hätten sich bereits an den Landcomthur um Abhilfe gewendet jedoch vergeblich, und wenden sich daher an die nächstberufene Vogtherrschaft. Geschehe auch von dieser nichts, so müssten sie ihre Zuflucht direct an den Landesfürsten nehmen. Einstweilen bitten sie um die Erlaubnis als Zwangsmittel dem Pfarrer den Zehent vor-enthalten zu dürfen.

Kurz darauf erging eine Antwort des Landcomthurs an die Gemeinde, worin er ihr eröffnet, er habe den Pfarrer citiert, der auch die Uebelstände nicht ableugnete, aber die Schuld zum Theile auf seine längere Krankheit, zum Theile auf das „wälsche Gesindel“ schob, was ihn bisher hinderte taugliche deutsche Priester zu finden. Jetzt sei er aber wieder gesund und werde seinen Verpflichtungen pünktlich nachkommen.

Unter 22. Juli beantwortete auch Leo von Brandis, damals Hofkammerrath in Innsbruck, das Ansuchen der Gemeinde, und zwar vorerst indirect durch seinen Richter Michael Kerer. Er habe bereits das Nöthige eingeleitet, und woferne der Pfarrer, gegen den Willen der Gemeinde, auf

seinem Posten erhalten werde, seien die Gemeindeangehörigen allerdings befugt dem Pfarrer den Zehent vorzuenthalten, und werde er dieses Zwangsmittel schon zu rechtfertigen wissen.

Unterm 5. August antwortete Leo von Brandis direct an die Gemeinde. Er belobt dieselbe, dass sie unter so schwierigen Verhältnissen ihn als rechten Vogt anerkannt und zu ihm ihre Zuflucht genommen. Er habe, nach reiflicher Ueberlegung nichts Anderes thun können, als der landesfürstlichen Regierung die ganze Angelegenheit vorzutragen. Dann schliesst er eine Copie des Erlasses bei, welchen die Regierung unterm 3. l. M. an den Landcomthur gerichtet, womit die Gemeinde hoffentlich zufrieden sein werde, und hierauf gestützt neuerdings um die Entfernung des wälschen Pfarrers einschreiten möge. Vorläufig mögen sie sich um einen tauglichen Priester umsehen, den sie als Pfarrer vorschlagen möchten. Mit Hr. Michael Bader, den sie vorgeschlagen, sei nichts anzufangen, da er bei der Regierung durch den Weihbischof, als der Ketzerei verdächtig, anrücklich geworden. Hier in Innsbruck sei ein ganz tauglicher Priester, der zur Uebernahme dieser Stelle bereit wäre, wenn er nur wüsste, wie es mit den pfarrlichen Einkünften bestellt sei, desshalb möchten sie sich in dieser Beziehung beim Coadjutor (Frh. Spaur) erkundigen.

In dem citirten Erlasse vom 3. August intimirt die Regierung dem Landcomthur (beziehungsweise Coadjutor) die Beschwerde der Gebrüder Brandis und der Pfarrgemeinde Lana. Sollte es sich wirklich so verhalten, dass der Pfarrer der deutschen Sprache nicht gehörig mächtig sei, die erforderliche Anzahl deutscher Hilfspriester nicht halte, und einen ärgerlichen Lebenswandel führe, so dass auch wegen dieses Grundes kein Gesellpriester bleiben möge; so werde ihm hie mit anbefohlen, einen ordentlichen deutschen Pfarrer anzustellen, welcher die Gemeinde in Allem zufriedenstelle, damit man sich nicht gezwungen sehe zu ernstlichern Mitteln zu greifen. Gegen den von der Gemeinde beantragten Herrn

Michael (Bader) müsse man sich allerdings als unbrauchbar verwalten.

Unterm 17. August antwortet Richter Kerer an Leo von Brandis, er habe seine Zuschriften erhalten, aber dem Anscheine nach werde die Gemeinde beim Coadjutor wenig ausgerichtet, obwohl er den Befehl der Landesregierung dem Pfarrer Mitt vorgelesen habe. In ähnlichem Sinne habe sich auch der Landeshauptmann (Lucas Römer, früherer Landcomthur) dem Gesellpriester gegenüber geäußert, mit der besonderen Bemerkung diese Bittschrift werde nicht zum Wohle der Gemeinde gereichen, liege ja doch auch eine Gegenbittschrift der Gemeinde um Beibehaltung des jetzigen Pfarrers vor. In Wahrheit, bemerkt Kerer, gehe diese letztere Bittschrift freilich nur von zwei Wälschen der Nachbarschaft aus. Ferner liess sich auch der Landeshauptmann vernehmen, es wundere ihn sehr, wie die Herren von Brandis jetzt so urplötzlich ein Vogteirecht über die Pfarre beanspruchen wollten. So viel bis jetzt bekannt, schein die Gemeinde doch neuerdings beim Landcomthur um Neubesetzung der Pfarre einschreiten zu wollen, mittlerweile jedoch den Zehenten und andere pfarrliche Gefälle rückzubehalten.

Unterm 19. September 1574 bittet Leo von Brandis nochmals die Regierung um baldige Erledigung der Beschwerde der Pfarrgemeinde gegen ihren Pfarrer und führt zur Bekräftigung aus eigener Erfahrung an, dass der Pfarrer erst unlängst einen Wagen Getreide auf den Bozner Markt gestellt, somit vertragswidrig das Verbot übertreten habe, Getreide ausserhalb der Gemeinde zu verkaufen. Ferner, dass er unlängst mit seinen Brüdern dem Pfarrgottesdienste in Niederrana beigewohnt habe, hiebei jedoch der Pfarrer nicht erschienen, sondern mittlerweile seinen weltlichen Geschäften nachgegangen sei.

Unterm 25. September theilt die Regierung dem Richter zum Stein mit, sie hätte sich selbst überzeugt, dass Pfarrer Mitt der deutschen Sprache nicht recht mächtig, desshalb, und auch aus andern Ursachen zur Versorgung der Pfarre

Lana untauglich sei. Man sei jedoch mit ihm übereingekommen, dass er bis nächsten Georgi noch bleiben könne, vorausgesetzt, dass er bis dorthin zu keinen weitem Klagen mehr Anlass gebe. Bis dorthin möge sich also die Gemeinde noch gedulden.

Am 4. Februar 1575 wird vor dem Richter Kerer das Inventar des jüngst verstorbenen Pfarrers Nicola Mitt aufgenommen, und damit war dieser Streit erledigt.

Beiläufig aus dieser Zeit dürfte eine Eingabe Leo's von Brandis an die o. ö. Regierung stammen, die wie üblich kein Datum trägt und worin gebeten wird, es möge dem Coadjutor das Ansuchen um Bestätigung als Landcomthur nicht gewährt werden, ohne dass gleichzeitig die Vasallenrechte der Familie Brandis auf die Vogtei der Pfarrkirche Lana sicher gestellt würden, nachdem es verlaute, der Landcomthur wolle, nach dem kürzlich erfolgten Tode des Pfarrers, einen Neuen ernennen, ohne ihn der Familie gebühlich vorzustellen. Bei diesem Anlasse wird gebeten, es möge der Hof-Vizekanzler Holzapfel delegirt werden, ihm, Namens des Landesfürsten, die Vogteirechte der Familie Brandis in rechtlicher Form nachzuweisen.

Unterm 12. Februar 1575 schreibt Leo von Brandis an die Gemeinde, er habe erfahren, dass der Landcomthur beabsichtige einen neuen Pfarrer einzusetzen, ohne die Gemeinde zu befragen, ob er ihr auch angenehm sei. Er habe deshalb seinen Pfleger und Richter beauftragt, den neuen Pfarrer bei der Einsetzung in Pflicht zu nehmen, dass er der Gemeinde dasjenige leiste, was er vertragsmässig zu thun schuldig ist. Sollte er sich dessen weigern, so möge ihn auch die Gemeinde nicht als rechtmässigen Pfarrer anerkennen. Die Gemeinde bekräftige in ihren Eingaben, dass das Vogteirecht nur zu ihrem Wohle ausgeübt werde, von welcher Anschauungsweise sie sich auch nicht abwendig machen lassen solle.

[1575] Dominicus Bernhart, Pfarrer in Laas, scheint von der Gemeinde aufgefordert worden zu sein um die Pfarre Lana zu competiren und schreibt unterm 24. Februar 1575

an dieselbe, er bedaure sich soweit eingelassen zu haben, denn hätte er früher gewusst, wie es mit der Bestallung aussehe, so hätte er sehr wohl eingesehen, dass er bei diesen schlechten Zeiten nicht auslauge mit der, dem Landcomthur abzuliefernden Pension; dann seien taugliche deutsche Hilfspriester jetzt gar theuer, und das Pfarrhofgebäude sei ganz baufällig.

Unterm 3. März 1575 erklärt Erzherzog Ferdinand als Landesfürst dem Landcomthur Andrä Frh. von Spaur, Leo von Brandis habe ihm beschwerdeweise vorgetragen, dass er als Vasall das Recht besitze, jeder neu eintretende Pfarrer müsse ihm angeloben, die herkömmlichen geistlichen und weltlichen Pflichten getreulich zu erfüllen, und soll er (der Landcomthur) angeblich Willens sein, den jetzigen neu eintretenden Pfarrer anzuweisen, sich dieser Verpflichtung nicht zu fügen. Es wird ihm daher strengstens aufgetragen keine ungerechten Neuerungen einzuführen.

Unterm 18. März 1575 erklärt die Gemeinde dem Landcomthur, sie und die Herrn von Brandis wären mit der Bewerbung des Pfarrers von Laas ganz einverstanden gewesen. Nach dem dieser aber neuerlich seine Bewerbung zurückziehe, und der bisherige Gesellpriester Michael Bader sich zur Uebernahme der Pfründe bereit erkläre, seien sie auch mit dieser Bewerbung vollkommen zufrieden.

Unterm 26. März 1575 protestirt Andrä von Spaur als Statthalter der Landcomthurei gegen die unberechtigte Anmassung der Herrn von Brandis. Der Orden habe den Bestand eines solchen Vogteirechtes nie anerkannt, und wenn auch die Herrn von Brandis manchmal bei Rechnungslegungen und dergleichen sich einzuschmuggeln wussten, versäumte der Orden doch nie dagegen zu protestiren, so oft er von derartigen Ueberhebungen Kenntniss erhielt. Was den vorgeblichen uralten ruhigen Besitz anbelangt, so verweise er hauptsächlich auf den Erlass Herzog Johanns (1340) und dessen Bestätigung durch Herzog Friedrich (1412).

Diese Einrede wurde nach dem mittlerweile erfolgten Tode Leo's, dessen Bruder Anton von Brandis zur Gegenäusserung zufertigt, welcher bemerkte, er begreife nicht wie die citirten Erlässe, wären sie auch wirklich unanfechtbar, für ein Recht des Deutschordens beweisen sollen, von dem bezüglich Lana's 1340 noch gar keine Rede war. Nebstbei handelte es sich damals nur um die verweigerten Reichnisse nicht um die übrigen mit der Vogtei verknüpften Rechte. Ueberdiess sei jedoch die Aufhebung dieses Erkenntnisses durch Herzogin Margarethe (1343) in vollkommen legaler Form und in Uebereinstimmung mit der Lehenfession von 1310 erfolgt. Ausser dem wird sich auch noch auf verschiedene andere Urkunden berufen, während der Orden nur jene beiden Erlässe sehr fraglichen Wertes vorweisen könne. (Das Concept trägt kein Datum.)

[1576] Darauf hin erklärte Erzherzog Ferdinand unterm 20. September 1576 die vom Landcomthur vorgebrachten Beweisstücke für ungenügend; woferne er keine bessern Beweise vorbringen könne, habe es beim Erlasse vom 3. März 1575 zu verbleiben, und werde ihm neuerdings aufgetragen den Brandiser Vogteirechten keinen Eintrag zu thun.

[1577] Charakteristisch für jene Epoche des Streites ist die Art der Einsetzung des Pfarrers H. Paul Pepp. Er erhielt nämlich zwei Bestallungsurkunden. Liest man die Eine, so möchte man meinen, er sei nur vom Deutschorden eingesetzt und es gäbe gar keine Ansprüche der Pfarrgemeinde oder der Kirchenvögte. Höchstens fällt hier auf, dass eigentlich nur vom Pfarrhofe (Widum) die Rede ist, von seiner Bestallung und von der dem Landcomthur jährlich abzuliefernden Pension von 80 Gulden, dagegen gar nicht von seinen seelsorglichen Verpflichtungen. Liest man die Andere, vom 19. Februar 1577 datirt, so möchte man meinen, er sei von den Herrn Anton und Hans-Heinrich von Brandis angestellt, sowie vom Ausschusse der Pfarrgemeinde, und es gebe gar keinen Deutsch-Orden. Entgegen fällt hier auf, dass von seinen pfarrlichen Einkünften fast gar nicht die Rede

ist, desto detaillirter aber von seinen seelsorglichen Verpflichtungen. Nur ist in der Bestallungsurkunde des Deutsch-Ordens darauf hingewiesen, der Pfarrer solle wegen der Haltung der Gesellpriester mit der Gemeinde ein Uebereinkommen treffen. Ein fernerer sonderbarer Unterschied besteht darin, dass nach der Bestallungsurkunde des Deutsch-Ordens H. Paul Pepp auf drei Jahre aufgenommen wird, von Lichtmess 1576 an zu rechnen, nach der andern Urkunde lautet die Aufnahme von Jahr zu Jahr, so lange er sich dieser seiner Bestallung gemäss verhält.

Doch scheint der Landcomthur die Bestallung durch Vögte und Gemeinde gar übel vermerkt zu haben, und berichtet Hans Heinrich unterm 1. November (1577) an seinen Bruder Anton nach Innsbruck, der Pfarrer sei vor wenigen Tagen vom Landcomthur heimgekehrt und habe sich bitter beschwert über die Aufnahme, die er dort gefunden. Er habe ihn beauftragt zu widerrufen, was er uns versprochen, sonst wolle er ihn an einen Ort setzen, dass er sein Leben lang nicht mehr an das Tageslicht komme.

Darüber beschwerte sich Anton, an den der Pfarrer auch noch einen Separatbrief gerichtet, bei dem Landesfürsten und bat, den Landcomthur ernstlich an seine Pflicht zu erinnern.

[1578] Ob darüber sofort eine Ermahnung an den Landcomthur erfloss ist nicht ersichtlich, jedenfalls sah sich der Letztere am 6. April 1578 veranlasst neuerdings an den Landesfürsten zu berichten: Allerdings habe sich unterm 3. März 1575 Leo von Brandis einen landesfürstlichen Befehl erschlichen, demgemäss der Orden beauftragt wurde, die angeblichen Vogteirechte der Herrn von Brandis anzuerkennen. Darauf replizierte er (Landcomthur) durch Vorlegung zweier alter Urtheilsbriefe, denen zufolge das Vogteirecht dem Orden (!) und nicht den Herrn von Brandis zustehe, doch wurde dieser Beweis von Sr. Fürstl. Durchlaucht nicht für genügend erachtet und der frühere Befehl wiederholt. Demgemäss sei es seine Ordenspflicht den Landesfürsten nochmals zu bitten den Orden bei seinen Rechten zu erhalten, die durch die vor-

gebrachten Beweise schlagend erwiesen werden. Die Berufung auf Lehenbriefe ist ungenügend, weil Belehnungen sich immer nur auf die eigenen Bekenntnisse der Vasallen berufen und den Rechten Dritter nie Eintrag thun können. Uebrigens liegt der deutlichste Beweis, dass dieses angebliche Recht erloschen sei, in dem Briefe Jacobs an Andrä Brandis vom 24. Dec. 1550 und sollten doch die Söhne sich an das Urtheil ihres sel. Vaters halten.

Unterm 6. September 1579 kündigt Adam von Arzt in feierlicher Weise seine baldige Visitation an Namens des Papstes Gregors XIII. und des Cardinals Madruz von Trient.

[1580] Da Pfarrer Pepp freiwillig auf die Pfarre resignirte, wendet sich Wilhelm Bernhart, derzeit Pfarrer in Pfunds, an die Gemeinde Lana und die Herren von Brandis um ihre Verwendung bezüglich Erlangung dieser Pfarre und beruft sich in der Eingabe an den Landcomthur speziell auf diesen bereits geschehenen Schritt.

[1581] Unterm 8. März 1581 wird dem Pfarrer Bernhart von den Gebrüdern Brandis und der Pfarrgemeinde eine ähnliche Bestallungsurkunde ausgefertigt wie 1577 dem Pfarrer Pepp.

[1594] Im Frühlinge 1594 wird H. Wolfgang Stadlmaier provisorisch vom Landcomthur als Pfarrprovisor eingesetzt. Von Jacob Andrä von Brandis und der Pfarrgemeinde aufgefordert sich in gewohnter Weise auch bei ihnen um die Einsetzung in die Pfarre zu melden, antwortet er ausweichend, er sei nur provisorisch hergestellt, deshalb auch nicht verpflichtet, sich in Trient speziell um die cura animarum zu bewerben. Es war nämlich auch schon in Trient geklagt und von dort unterm 3. Februar 1594 durch den Generalvicar eröffnet worden, Stadlmaier habe den gemessenen Auftrag erhalten die Cura nicht auszuüben, ehe er mit den Herrn von Brandis Ordnung gemacht habe. Später scheint er vom Landcomthur den gemessenen Auftrag erhalten zu haben, sich den Herrn von Brandis nicht zu unterwerfen und beschwerten sich diese darüber beim Landesfürsten.

Unterm 23. November 1594 erliess daher Erzherzog Ferdinand an den Landcomthur den Befehl, nachdem er noch immer keine genügenden Gegenbeweise vorgebracht, habe es bei den frühern erzherzoglichen Befehlen zu verbleiben und werde ihm neuerdings strenge aufgetragen, keine weitem Eingriffe in die Rechte der Familie Brandis zu verüben, und den, dem Hr. Stadlmaier ertheilten Befehl wieder aufzuheben, damit man nicht gezwungen sei, strengere Massregeln gegen ihn zu ergreifen.

[1595] Gegen diesen Befehl protestirte der Landcomthur unterm 7. Juli 1595 wie gegen die frühern und beklagte sich, dass seine frühern Vorstellungen so wenig gewürdigt wurden, während er doch durch die vorgelegten Urkunden von 1340 und 1412 so gründlich nachgewiesen habe, dass das Vogteirecht dem Deutsch-Orden gebühre und nicht den Herren von Brandis. Neue Beweise brachte er jedoch auch diesmal keine, nur behauptete er, auch der Gegentheil habe keine genügenden Beweise vorgebracht, und hätten sie bessere Zeugnisse vorzuweisen als solche die von ihren eigenen Pflegern und Gerichtsangehörigen ausgestellt sind, so möchte er davon Einsicht nehmen um sie zu prüfen und beurtheilen zu können. Wenn frühere Pfarrer den Herren von Brandis Reverse ausstellten, so geschah es ohne Vorwissen oder gegen den ausdrücklichen Befehl des Landcomthurs. Auch verwahrt er sich gegen den Vorwurf als trachte der Orden die Pfarrpfründe auszusaugen. Als man noch Ordenspriester hatte, mussten dieselben allerdings die Einkünfte abliefern und verrechnen, seit man aber auf Weltgeistliche angewiesen sei, werde denselben das ganze pfarrliche Einkommen überlassen und nur eine kleine Abgabe unter dem Titel einer Pension abverlangt, um die baulichen Instandhaltungen und die Ordenssteuern zu decken; in den Privatsäckel des Landcomthurs fliesse gar nichts davon.

In der Gegenschrift (Concept Jacob Andräs von Brandis) werden noch einige andere Beweistitel vorgebracht, so namentlich die Urkunden von 1275 und 1298. Was den Brief

seines Grossvaters anbelangt, so sei das ein reines Privatschreiben und wird speziell hervorgehoben, dass dem Schreiber damals das Brandis'sche Familienarchiv in Schloss Brandis nicht zugänglich war. Hätte er die bezüglichen Urkunden gekannt, so hätte er gewiss ebenso geschrieben wie später dessen Sohn Leo, als er wieder, nach dem Aussterben der Burghart'schen Linie, in den Besitz des Familienarchives gelangte. Wenn man wissen wolle, wie es mit der Sorge des Deutschordens um die ihm anvertrauten Kirchen bestellt sei, so dürfe man sich nur an die St. Margarethenkirche erinnern, die mit einem ansehnlichen Zehenteinkommen ausgestattet war, welches aber vom Orden weg verkauft wurde, der dann die Kirche eingehen liess, so dass nicht einmal die gestifteten Gottesdienste darin konnten abgehalten werden. Als später eine Hauptreparatur unvermeidlich wurde, wollte sie der Orden der Gemeinde aufhalsen und musste erst durch eine landesfürstliche Commission zur Erfüllung seiner Pflicht gezwungen werden. In der Einbegleitung des Conceptes wird erwähnt, dass ein wesentliches Beförderungsmittel die Pfarreinkünfte mit den Ordenseinkünften zu vermischen darin bestand, dass Deutschordenspriester zu Pfarrverwesern ernannt wurden. Dazu kam dann noch, dass diese Herren die alte Pfarrwohnung in dem jetzigen Messnerhause in der Nähe der Kirche verliessen und in das Deutschordenshaus übersiedelten.

Unterm 8. Juli (zugestellt 9. September) erhielt der Landcomthur einen neuerlichen landesfürstlichen Befehl, wie es scheint so ziemlich gleichlautend mit dem vom 23. November 1594, worüber er unterm 10. November 1595 seine Verwunderung ausdrückt, dass die Gegner über seine gründliche Widerlegung noch immer auf ihren Forderungen bestehen wollen und doch selbst nicht im Stande sind, schlagende Beweisurkunden vorzubringen. Um die wohlerworbenen Rechte des Ordens zu wahren, bleibe ihm nichts anderes übrig als sich an den Kaiser zu wenden. Bei dieser Drohung hatte es vorläufig sein Bewenden, um so mehr, als bald darauf sowohl Erzherzog Ferdinand als der Landcomthur v. Spaur starben.

Im Jahre 1604 hätte ein Gargazoner das Kirchpropstamt in Lana übernehmen sollen, wogegen aber die dortige Gerichtsherrschaft protestirte, da die Etsch mitunter so anlaufe, dass ein Verkehr mit Lana unmöglich wird; auch besitze Gargazon eine ziemlich selbständig gestellte Filialkirche. Ebenso protestirte bald darauf der Pflücksverwalter von Ulten gegen die Uebertragung des Kirchpropstamtes an einen Hof in der Gegend. Hingegen beschwerte sich Jacob Andrä bei der Regierung, es sei uralte Uebung, dass nach Gutachten der Vögte sowie des Adels und der Pfarrgemeinde Lana das Kirchpropstamt auf die incorporirten Höfe umgelegt werde, und bittet daher die beiden Gerichtsherrschaften zur Ordnung zu verweisen. Was darüber für eine Entscheidung erfolgt, ist nicht ersichtlich.

[1605] Nach dem Tode Wolfgang Stadlmayers, der es verstand, vermittelnd zwischen den, über ihm streitenden Parteien zu allseitiger Zufriedenheit gut wegzukommen, wollte der neue Landcomthur Georg von Merl am 2. Juni 1605 den Weltpriester Peter Heinisch als Pfarrvicar einsetzen. Da übergab ihm der eben anwesende Anton von Brandis einen vom 30. Mai l. J. datirten Befehl der Regierung, die ihm, über Einschreiten Jacob Andräs von Brandis untersagte einseitig vorzugehen, und die Einsetzung eines neuen Pfarrers bis zur definitiven Erledigung des obschwebenden Streites zu verschieben, welche von dem neuen Landesfürsten, Erzherzog Maximilian, um so eher zu gewärtigen sei, nachdem er, als Oberster des Deutschen Ordens speziell an dieser Streitfrage interessirt sein müsse.

Sechs Wochen später starb der, unterdessen provisorisch installirte Heinisch und unterm 6. October 1605 erhielt der Landcomthur ein neues Inhibitorium von Seite der Regierung.

Darüber beschwerte sich von Merl bei der Regierung, und wunderte sich wie man nach den Auseinandersetzungen seines Vorfahrers das Ordensrecht noch in Zweifel ziehen könne und wiederholt die Beweisführung Spauers ohne neues beizufügen.

[1606] Dem gegenüber recapitulirt auch Jacob Andrä in seiner Erwiderung vom 16. Jänner 1606 die frühere Widerlegung, sowie auch kurz den ganzen Verfolg des Streites aus den Jahren 1574 bis 1595.

Hierauf forderte Erzherzog Maximilian von der Regierung ein Gutachten, wie dieser Streit am füglichsten zu schlichten sei und offenbar in Folge desselben erliess er unterm 27. Jänner 1606 ein Decret an die Regierung, demzufolge der Landcomthur um seinen Gegenbericht gegen die letzte Eingabe der Brandiser aufzufordern sei, sodann wieder die letztern um ihren Nachbericht. Hierauf seien die 4 Schriften zu sammeln, zu prüfen was für Erhebungen zur Klarstellung der Sachlage allenfalls noch erforderlich seien, und hierüber dann Ihm der Bericht zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen.

Hiemit war ein Prozess eingeleitet, der sehr bald die ziemlich eng gesteckten Gränzen überschritt, da der Landcomthur in jeder Brandis'schen Streitschrift neu vorgebrachte Beweise erblickte, deren Widerlegung ihm gebühre. Mit Aufwand aller denkbaren juristischen Spitzfindigkeit wurden von den beiderseitigen Advokaten einige Riss Papier verschrieben und das Ergebnis war, — dass die Sache noch immer unentschieden beim Alten blieb. Doch wollen wir der Darstellung nicht vorgreifen.

[1608] Landcomthur von Merl verlangte, dass ihm, zur Abfassung seiner Gegenschrift die von Jacob Andrä von Brandis angeführten Beweisstücke im Originale oder in beglaubigten Abschriften zur Prüfung ihres relativen Wertes vorgelegt werden, da weder er noch sein Vorfahrer sie je zu Gesichte bekommen hätten. Diese Behauptung ist zwar etwas schwer zu glauben, da die erwähnten Beweisschriften den frühern Eingaben an die Regierung beigelegt waren, und so gut die Herren von Brandis in der Lage waren die Beilagen des Deutschordens zu prüfen und zu würdigen, sollte man meinen, dass es auch umgekehrt der Fall war. Später klärte sich einigermassen dieses Bedenken, indem der Landcomthur die

Autentität der Vorlagen bestritt, als blosser Privatabschriften, mit denen er sich auch nicht einmal provisorisch zufrieden geben wollte, während die Beibringung legalisirter Abschriften die Sache ein wenig verzögerte. Nach wiederholtem Andrängen erstattete der Landcomthur endlich im Jänner 1608 den umfangreichen Gegenbericht, der seinerseits mit vielen Beilagen, und zwar theils den allgemeinen Ordensprivilegien, theils den Streitschriften aus dem Prozesse Espeld-Empach belegt war. Nebenbei wurden die Brandiser Beweise einer gründlichen Kritik unterzogen, die jedoch mit einigen Abänderungen in jeder spätern Streitschrift immer und immer wiederkehrte, wesshalb sie gleich hier im Zusammenhange berührt werden mögen. Der Haupteinwand gegen die Aussagen der Zeugen war, sie seien Brandiser Gerichtsunterthanen gewesen und als dies widersprochen wurde, sie seien wenigstens Pfarrangehörige gewesen. Ferner wurde beanständet, es sei bei der Einvernehmung kein sogenannter Gegenanzug vorhanden gewesen, das heisst Fragepunkte der Gegenpartei; worauf jedoch erwidert wurde, damals sei noch die Tiroler Landesordnung nicht in Giltigkeit gewesen, und Rechtsgrundsatz sei, die Beweiskraft älterer Urkunden müsse nach der Zeit beurtheilt werden, in der sie aufgenommen wurden, für damals seien sie aber in vollkommen rechtsgiltiger Form aufgenommen worden. Ferner wurde beanständet, die Zeugen seien durchschnittlich gemeine Bauern und daher nicht im Stande gewesen, den Rechtsbegriff eines Vogteirechtes richtig aufzufassen. In einer spätern Schrift wird gar behauptet, unter Citirung einer Rechtsautorität, wenn ein Zeuge etwas bezeugt, was seine Fassungskraft übersteigt, *potius pro pecude quam pro teste habendus sit*. Dem gegenüber wird eingewendet, was die Zeugen thatsächliches berichten, seien sie gar wohl im Stande gewesen aufzufassen und das genüge, um auf den Umfang des Rechtes zu schliessen. Wie weit bei der Perhorrescirung der Zeugenaussagen gegangen wurde, beweist, dass in einer spätern Schrift behauptet wurde, im Jahre 1453 sei von den Zeugen die Ab-

legung des Handgelöbnisses durch den Landcomthur Niederhauser, als Augenzeugen behauptet worden, und das sei eine Unmöglichkeit, daher schon deshalb das ganze Zeugniß verwerflich. Darauf wurde erwidert, den Handschlag hätten die Zeugen recht wohl sehen und als Augenzeugen berichten können, den Inhalt des Gelöbnisses erzählten sie einfach als Ohrenzeugen nicht als Augenzeugen, was doch ziemlich gleich gewichtig sei.

Was die Lehenbriefe anbelangt, so wurde eingewendet, sie beruhten bloss auf den Aussagen der Vasallen und bilden daher einem Dritten gegenüber keinen Beweis. Dagegen wurde eingewendet, dass in der ausführlichen Fassion von 1310, auf welche sich die spätern Lehenbriefe stützten, der Wortlaut enthalten sei: „Sie haben Uns bewiesen, dass sie Vögte seien . . .“

Die vorgelegten päpstlichen kaiserlichen und landesfürstlichen Privilegien bewegen sich in sehr allgemeinen Ausdrücken, über die Execution von dem gewöhnlichen Localgerichtsstand, Befreiung von Unterthanslasten u. dgl. und haben auf den vorliegenden Streitgegenstand eigentlich gar keinen Bezug. Das Wort Vogtrecht kommt nur in dem Privilegium des Kaisers Rudolph von 1403 vor, aber auch hier ist es aus dem Zusammenhange leicht ersichtlich, dass es sich nur um die Befreiung von grundherrlichen Abgaben handelte, die unter diesem Namen üblich waren. Bezüglich der päpstlichen Privilegien ereignete sich unter andern das Missgeschick, dass eine Bulle Papst Alexanders II. citirt wird, der aber lange vor Gründung des Ordens nämlich 1061 bis 1073 regierte.

[1610] Beiläufig im Jahre 1610 erschien entgegen die Brandiser Duplik, und obwohl sie sich über den Umfang der Gegenschrift von 43 Bogen beklagt, ist sie doch selbst auch nicht kürzer. Vorerst bemüht sich der Advokat, den etwas verworrenen Auseinandersetzungen des Gegners gegenüber, das Streitobjekt etwas näher zu präcisiren. Demzufolge hatten die Herren von Brandis ursprünglich unbezweifelt das volle Recht

den Pfarrer einzusetzen, wie aus den Urkunden von 1275 und 1296 hervorgeht. Wenn auch leider die Herren von Brandis sich an dem Streite, der zunächst nur direct zwischen den beiden Pfarr-Aspiranten von Espeld und von Empach 1396—1430 geführt wurde, nicht beteiligten, so wird doch nicht gelängnet, dass durch diese Contumazurtheile das Präsentationsrecht des Pfarrvicars an den Deutschorden übergieng. Ebenso verloren die Brandiser dadurch, dass die Geistlichen vom alten Widum in das Deutschhaus übersiedelten, über welches Letztere sie nie ein Recht beanspruchten, auch das Recht die Verlassenschaft des jeweilig verstorbenen Pfarrers in Empfang zu nehmen und darüber zu Gunsten der Kirche zu verfügen, und nebstbei kam dadurch allmählig das Lichtmessrecht ausser Uebung.

Alle andern Rechte aber, die nicht namentlich durch die oberwähnten Executionsurkunden abrogirt wurden, blieben aufrecht, und dazu gehörten insbesondere, die Zustimmung zur Einsetzung des Pfarrers, die Angelobung, dass der Pfarrer seine herkömmlichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde getreulich erfüllen werde und die Schlüsselübergabe. Ferner beanspruchen die Herren von Brandis als Vögte den Ehrenplatz bei allen kirchlichen Feierlichkeiten, die Chorstühle im Presbiterium auf der Evangelienseite, und die Begräbnisstelle (Gruft) in der Kirche, welche Jacob Andrä erst 1601 erneuern und auswölben liess. Sie weisen andern Adelligen und Nichtadeligen die Kirchenstühle und Begräbnisplätze in und ausser der Kirche an. Unter ihrer Anordnung und Leitung erfolgten stets die Bauherstellungen der Kirche und die Nachschaffung der Kirchenornate, sie überwachen und leiten auch die Rechnungslegung und ernennen die Kirchenbediensteten, wie Messner, Organisten, Kirchpropst u. s. w., und dies alles nicht heimlich, ohne Vorwissen des Ordens, wie vom Landcomthur behauptet wird, sondern ganz öffentlich. Um das Kirchengebäude habe sich der Orden nie gekümmert, und erst seit 1570 habe er gesucht, sich in die Rechnungslegung einzudrängen.

Als Beweis der Verwaltung des Kirchenvermögens werden alte Verleihbriefe aus den Jahren 1328, 1406, 1413, 1489 u. s. w. angeführt.

Landcomthur von Merl war mittlerweile gestorben, und obwohl die ursprünglich festgesetzte Schriftenanzahl bereits erschöpft war, überreichte doch unterm 14. April 1614 der neue Landcomthur Frh. von Wolkenstein eine neue Widerlegungsschrift, wobei sich sein Vertreter hauptsächlich auf das canonische Recht fusste und mit der Anwendung der in den canonischen Bestimmungen angedrohten Kirchenstrafen sehr freigebig ist, ohne jedoch die einfache Schlussfolgerung abzuleiten, dass der ganze Streit eigentlich vor das geistliche Gericht gehöre und nicht vor das weltliche.

Früher war gesagt worden: solche Rechte wie sie die Herren von Brandis beanspruchen, seien Ausflüsse des Patronatsrechtes, und können ausschliesslich nur erworben werden durch den Nachweis, dass die Betreffenden die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Gründer seien. Dagegen wurde eingewendet, die Verjährung sei, bei richtiger Auslegung der kirchlichen Vorschriften zwar nicht ausgeschlossen, doch sei es überdies sehr wahrscheinlich, dass die Herren von Brandis wirklich die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Gründer seien, wenigstens benahmen sie sich stets als solche, und sei es im Gegentheile nicht erweislich, dass irgend Jemand Anderer Kirche und Pfarrpfründe gegründet habe, am allerwenigsten der Deutschorden, der die Pfarrpfründe erwiesener Massen frühestens erst seit 1396 besitze, und zur Dotirung der Kirche noch nie etwas beigesteuert habe. Gelte daher dieser Grund, so drehe sich dessen Spitze hauptsächlich gegen den Deutschorden.

Wie begreiflich wurde nun diese Art Begründung fallen gelassen und in sehr langen Wendungen der Grundgedanke verfochten: Vogtei und Patronat seien an sich synonym. Das Präsentationsrecht sei ein wesentlicher untrennbarer Ausfluss des Patronats- oder Vogteirechtes, und durch Verleihung des

Erstern im Jahre 1396 sei somit das ganze Patronatsrecht mit all seinem Zubehör dem Deutschorden eingeräumt worden. Ausserdem beanspruchen die Herren von Brandis manche Rechte, die ihnen als Gerichtsherren und ersten Adeligen in der Gemeinde zukommen, nicht aber als Vögten, wie der Vorsitz bei den Kirchenrechnungen, der Ehrenplatz in der Kirche und bei kirchlichen Feierlichkeiten u. dgl. und solche Ansprüche konnte der Orden ohne Präjudiz ganz wohl dulden. Entgegen beanspruchen sie aber auch andere Rechte, die geradezu den canonischen Vorschriften widersprechen, wie die Investitur mittelst Schlüsselübergabe, die Abnahme eines Handgelöbnisses oder Reverses, die Verfügung mit den Begräbnisstätten und Kirchenstühlen u. dgl. m. Gegen derlei Ansprüche aufzutreten sei für den Orden gar nicht einmal nothwendig gewesen, da solche Rechte von Laien überhaupt nicht erworben werden können; eine Verleihung in dieser Weise sei nicht gestattet und eine praescriptio bona fide undenkbar.

Was die Verjährung anbelangt, so wiederholt der Orden in jeder Schrift, mit seinem Vorwissen habe nie ein Eingriff in seine Rechte stattgefunden, so bald er davon Kenntnis erhielt, habe er stets sofort protestirt und jeder vorgekommene Streit von 1275 bis zum heutigen Tage gilt ihm als Beweis gegen den angeblichen ruhigen Besitz, und als vollkommene Unterbrechung der Verjährung. Entgegen wird ebenso beharrlich wiederholt, die Ausübung der Brandis'schen Vorrechte sei stets öffentlich erfolgt, mit Unwissenheit könne sich der Orden nicht entschuldigen, und die vorgefallenen Streitigkeiten wurden grossentheils eben zu Gunsten des ruhigen Besitzes entschieden, theils betrafen sie nur Nebensächliches, die von den Pfründenbesitzern mitunter verweigerten Leistungen, während die Wesenheit des Vogteirechtes gar nicht in Frage kam.

Zur Widerlegung der kirchenrechtlichen Bedenken wandte sich Jacob Andrä an mehrere gelehrte Canonisten und findet sich von seiner Hand noch das Concept vor, wie der ganze

Casus in erforderlicher Ausführlichkeit, mit veränderten Namen, durch Vermittlung seines Veters Christof von Brandis einigen Gelehrten aus dem Jesuitenorden vorgelegt wurde, sowie deren Antworten. Es wird zwar anerkannt, dass wenn 1396 bereits ein Patronats- oder Vogteirecht bestand, dasselbe durch die Incorporationsbulle ausdrücklich hätte aufgehoben werden müssen, sonst bestehe es noch fort zu Recht. Doch seien Patronats- und Vogteirecht eigentlich synonym und können nicht getrennt werden; sie können zwar gleichzeitig Mehrern gehören, müssen dann aber gemeinsam nach vorübergehendem Einverständnisse ausgeübt werden. Auch eine Theilung in der Ausübung der einzelnen Rechte sei zulässig, aber ebenfalls nur in Folge vorausgegangenen Einverständnisses. Deshalb bleibe eigentlich nichts anderes übrig als ein gütlicher Vergleich zwischen den Streitenden. Die Investitur durch Schlüsselübergabe und die Verfügung über die Grabstätten und Kirchstühle wurden als uncanonisch bezeichnet. Wie begreiflich wurde von diesen Gutachten im Prozesse kein Gebrauch gemacht.

Ausserdem bemühte sich Jacob Andrä den Zeugenbeweis herzustellen, dass, nach Landesübung das Vogteirecht getrennt vom Präsentationsrechte vorkomme, und zwar speziell bei incorporirten Ordenspfarren, und dass ähnliche Rechte, wie sie die Herren von Brandis beanspruchen auch anderwärts ausgeübt werden. Der Landcomthur widersetzte sich nach Kräften dieser begehrten Zeugeneinvernehmung, schliesslich wurde sie aber dennoch mit landesfürstlichem Decrete [1615] vom 27. März 1615 bewilligt, und das Ergebnis dann sofort in der Streitschrift verwertet, welche im November 1615 überreicht wurde. Es sind zehn solcher Zeugnisse, namentlich der Frh. Fux gegenüber der Augustinerpfarre Marling, Frh. v. Thun gegenüber der Pfarre in Unsere L. Frau im Walde, Carl Frh. von Fux wegen der Deutschordenspfarre St. Leonhard, die Stadtmagistrate von Meran, Bozen und Innsbruck, welch' letztere beide auch in ähnlicher Weise über die Kirchenstühle verfügen.

Durch diese Zeugenbeweise und Stellen aus anerkannten Canonisten (namentlich bedienen sich beide Theile mit Vorliebe des Azorius, wobei nur immer der eine Theil dem Andern vorwirft, er lege den Autor unrichtig aus) wird nachgewiesen, dass solche Rechte wie sie die Brandiser beanspruchen, ganz wohl durch Verjährung erworben werden können, und dass das Präsentationsrecht von andern Ausflüssen des Vogteirechtes ganz wohl trennbar sei. Die Ehrenvorzüge, die sie genießen, fließen in ihrer Gesammtheit aus keiner andern Quelle als dem Vogteirechte, und weisen eben in ihrem Zusammenhalte auch auf den Bestand des Vogteirechtes hin.

In der Gegenschrift wiederholt der Landcomthur nur in etwas anderer Form die canonischen Einwendungen seiner frühern Schrift. Bezüglich der Zeugen bemerkt er, dass deren angebliche Rechte, namentlich in St. Leonhard und bei den Augustinerpfarren ganz in ähnlicher Weise bestritten werden wie in Lana, und dass überdies die Magistrate als moralische Personen nicht befugt seien ein Zeugnis abzugeben.

[1618] Dieser letztere Rechtsgrundsatz wird in der Brandiser Gegenschlusschrift vom 27. September 1618 als ganz neue Erfindung lebhaft bestritten. Zur Zeit der Zeugnisabgabe seien die Zeugen in ganz ruhigem Besitze gewesen und wenn seither Streitigkeiten entstanden, so seien sie bald wieder beigelegt worden. Ueberhaupt aber nehmen die Ausführungen des Landcomthurs immer mehr einen allgemeinen Character an, und wenn sie anerkannt würden, müssten sehr viele Laien im Lande ihre wohl erworbenen alten Rechte verlieren. Nebenbei wird mit einem bedeutenden Aufwande canonistischer Belesenheit nachgewiesen, dass die beanspruchten Rechte gar nicht den canonischen Vorschriften zuwiderlaufen und dass die citirten Concilsbeschlüsse nur solche Eingriffe der Laien im Auge haben, die entweder die Absicht kundgeben, der Kirche etwas von ihrem Eigenthume zu entfremden oder einen simonistischen Character an sich tragen. Aber selbst wenn derlei Ansprüche nicht ganz den Kirchenvor-

schriften entsprechen würden, sei eine Ersitzung, und namentlich wie hier durch mehrhundertjährige ungestörte Ausübung, nach dem Urtheile der Canonisten massgebend. Zum Schlusse wird gebeten, den Schriftenwechsel als beendet zu erklären, da ohnedies schon die ursprünglich festgesetzte Schriftenanzahl auf das Doppelte angewachsen.

In den Notizen Jacob Andräs zu dieser Schlusschrift (er pflegte vor jeder Schrift seinem Advokaten umfassende Notizen und Instructionen zu ertheilen) erwähnt er, dass auch den Landcomthuren früher die Schlüsselübergabe nicht so unangemessen erschienen sei. Er erinnere sich recht wohl, dass bei der Einsetzung des Pfarrers Gämps der sel. Landcomthur von Merl nur gegen den auszustellenden Revers protestirt habe. Darauf habe er, gegen ihn (Jacob Andrä) und seinen Vetter Anton gewendet, gesagt: Nun sperren gleichwohl die Herren von Brandis die Kirche auf. Als dies geschehen, sei er dann auch ruhig daneben gestanden, als sie dem neuen Pfarrer den Kirchenkalender überreicht, welcher das genaue Verzeichnis der stiftungsmässig zu persolvirenden Gottesdienste enthält. Ebenso erwähnt Jacob Andrä eine annehmbare Form des Vergleiches über die Person des zu ernennenden Pfarrers. Als es sich nämlich um die Einsetzung des noch jetzt lebenden Pfarrers Berchtold handelte, sei er mit den beiden Kirchpöpsten nach Bozen gereist und im Gasthause zum Mondschein zugekehrt. Da habe Hr. von Merl seinen Secretär zu ihnen gesandt mit der Botschaft, er möchte gern die Pfarre mit einem tauglichen Priester versehen. Wenn ihnen Hr. Berchtold angenehm sei, wolle er ihn dazu promoviren. Dafür habe sich Jacob Andrä bedankt mit der Gegenerklärung, wenn immer so verfahren würde, hätte bald aller Streit ein Ende. Das sei eben die Form, welche sie wünschten.

[1622] Nach dem Tode des Erzherzogs Maximilian wandte sich Jacob Andrä unterm 6. Juli 1622 an die o. ö. Regierung mit dem Vorschlage, bei solchen umfangreichen Streiten sei es üblich zuletzt noch einen Vergleichsversuch

zu machen und da habe er sich denn mit seinem Gegner dahin verglichen, dass drei Rechtskundige und zwar Peter Recordin als Obmann, unter Zuziehung des Dr. Friedrich Pilati und Paul Franzin, diesen Vergleichsversuch anstellen sollten. Er bitte daher dem Erstgenannten die Prozessacten übermitteln zu wollen.

Diess scheint nicht erfolgt zu sein. Nach einer spätern Aufzeichnung verlautete, der Erzherzog habe die Prozessacten auf seiner letzten Reise mitgenommen, um sie gründlich mit Musse durchzustudiren, und seitdem seien sie nicht wieder in Vorschein gekommen.

[1640] Im Jahre 1640 entstand ein kleiner Streit wegen Ablegung der, nebenbei schon lange ausständigen Kirchenrechnung. Veit Benno Frh. von Brandis bestimmte hiezu einen Tag zur Prüfung und mündlichen Bemängelung, was er auch dem Statthalter der Landcomthurei von Vintler, mittheilte. Dieser verlangte jedoch die Rechnung zu vorläufiger Einsicht und Prüfung und berief sich in dieser Beziehung auf die allgemeinen Ordensprivilegien hinsichtlich incorporirter Pfarren. Dies wurde als vollendete Neuerung angesehen und die Terminbestimmung aufrecht erhalten. Hintennach scheint Hr. von Vintler aber doch die Rechnung zur Privatrevision erhalten zu haben.

[1642] Im Jahre 1642 wird vom Pfarrer Roman Glöggl, in Gegenwart und mit Zustimmung des Landcomthurs mit der Pfarrgemeinde ein Vergleich geschlossen, demzufolge die Frühmesse in St. Peter dem Pfarrer erlassen wird, wogegen sich die Gemeinde vorbehält einen eigenen Frühmesser anzustellen. Der Pfarrer braucht, in der Voraussetzung, dass die P. P. Kapuziner das Predigtamt besorgen, bloss einen Hilfspriester zu halten, und muss ihm, falls er dessen zu seinen Verrihtungen bedarf, ein Pferd beistellen, zu welchem Zwecke eine eigene schöne Frühwiese von Dominica Maier gestiftet sein soll. Von der Vogt- und Gerichtsherrschaft ist bei Abschluss dieses Vergleiches Niemand anwesend.

[1653] Am 28. März 1653 wurde der Deutschordenspriester Georg Krästel als Pfarrsverwalter eingesetzt und dies einfach nur vorher von der Kanzel verkündet. Deshalb stellt die Pfarrgemeinde dem Landcomthur in einer sehr ruhig gehaltenen Eingabe vor, bisher sei es immer Uebung gewesen, dass jeder neuernannte Pfarrer der Pfarrgemeinde bei der Einsetzung ordentlich vorgestellt worden sei, welche Uebung sie auch für die Zukunft gewahrt wissen wollen. Bei diesem Anlasse werden auch sonstige alte Uebungen in Erinnerung gebracht wegen Haltung der Gesellpriester, üblichen Mahlzeiten des Messners, der Saltner u. s. w. Gesellpriester werden wieder, neben den beiden Benefiziaten in Völlan und Gargazon oder Burgstall, zwei verlangt, deren einer zum Predigtamt tauglich sein soll. In manchem Andern wird auf den Vergleich von 1642 verwiesen. Auch wird gewünscht, dass der Pfarrer regelmässig jährlich bei der Ehehaftthädigung erscheine, damit man sich mit ihm wegen des Nöthigen besprechen könne.

[1663] Unterm 26. November hatte der Gemeindeausschuss einseitig, aus unerheblichen Gründen, dem ordnungsmässig angestellten Lehrer Caspar Syessel gekündet, worüber unterm 3. Jänner 1664 von Seite der mitinteressirten Vogt- und Gerichtsherrschaft ein sehr energischer Protest bei der Landeshauptmannschaft überreicht, und in Folge dessen, wie es scheint, die Aufkündigung zurückgezogen wurde.

Beiläufig 1661 war ebenfalls ohne Vorstellung vor der Gemeinde Hr. Christian Verschnaller als Pfarrvicar eingesetzt worden. Die Gemeinde beschwerte sich sowohl über diese Unterlassung, als über die Persönlichkeit des Pfarrers beim Landcomthur, der auch Abhilfe zusagte, aber bald darauf starb ohne eine Aenderung getroffen zu haben. Graf Adam Wilhelm von Brandis kam gerade nach Tirol (die ältere Linie der Familie war bereits seit mehreren Jahren nach Wien übersiedelt) und über wiederholte dringende Beschwerden der Gemeinde, wandte er sich mündlich und schriftlich in den Jahren 1662 und 1665 an den neuen Landcomthur

Graf Thun, aber ohne Erfolg. Der Landcomthur beanständete in einer Zuschrift vom 12. September 1665 sehr den Ausdruck „Vogt“ und forderte Adam W. auf lieber die Erledigung des schon lange anhängigen Prozesses in Innsbruck zu betreiben. Im Uebrigen hätte die Gemeinde klüger gethan sich direct an ihn zu wenden als durch die Umwege des Grafen Brandis und des Bisthums Trient. Wenn in Folge des letzteren Schrittes der Pfarrer inquirirt und die Cooperatoros suspendirt wurden, so sei die Gemeinde jetzt selbst mit schuld (!), dass sie ohne Seelsorge sei.

Da die Schritte durch Graf Brandis erfolglos waren, hatte sich nämlich die Gemeinde gelegentlich einer bischöflichen Visitation an den bischöflichen Commissär, Dusin, gewendet und sich über den ärgerlichen Lebenswandel des Pfarrers, sowie über die Untauglichkeit der Hilfspriester beschwert, die angeblich kaum im Stande waren den Verkündigungszettel abzulesen. Der Pfarrer wurde anfänglich in eine Geldstrafe verurtheilt, die er aber durch ungebührliche Erhöhung der Stolgebühren baldigst hereinzubringen suchte. Ueber nochmalige Klagen wurde er neuerdings nach Trient citirt, da legte sich aber der Landcomthur ins Mittel, der diese Intervention der bischöflichen Curie als einen Eingriff in die Ordensfreiheiten erklärte und einen Protest dagegen an die Kirchthüre in Lana anschlagen liess. Darüber beschwerten sich anderseits wieder die Grafen Brandis als einen Eingriff in ihre Jurisdictionenrechte (als Vogt- und Gerichtsherrn) und erwirkten auch ein diesbezügliches Verbot der o. ö. Regierung vom 29. Jänner 1665. Dies kümmerte jedoch den Landcomthur wenig und er liess durch seinen Substituten, den Comthur Ehrenreich von Breisach, neuerlich einen Protest an die Thüre der Pfarrkirche anschlagen, worin er der Geistlichkeit und Pfarrgemeinde in Lana strenge untersagte dem Ordinariate von Trient Gehorsam zu leisten. Als der Pfleger von Brandis, im Hinblick auf den früher erwähnten Regierungsauftrag, dieses Edict am 28. Jänner 1666 herabriss, wurde dasselbe am nächsten Sonntage neuerdings angeschlagen

und als Wache ein Türke dazugestellt, der mit seiner abenteuerlichen Bekleidung und Bewaffnung nicht geringes Aergernis unter der Pfarrgemeinde erregte und namentlich auch durch den Umstand, dass er während der ganzen hl. Handlung mit dem Rücken gegen den Hochaltar gekehrt, eifrig das Edict bewachte. Nebenbei befasste sich dieser (vorgeblich ungetaufte) Türke auch damit die (suspendirten) Cooperatoren bewaffnet auf Versehgängen zu begleiten, und hatte gegen den Brandis'schen Pfleger und Richter gefährliche Drohungen ausgestossen, worüber sich dieser, Hr. Andrä Rutter, unterm 8. Februar 1666 bei der o. ö. Regierung beschwerte. Der Abschluss dieses Incidenzstreites ist aus den vorliegenden Acten nicht ersichtlich.

In sehr unerwarteter Weise kam der ganze Vogteistreit zum erneuerten Ausbruche bei der Neubesetzung der Organistenstelle, und zwar diesmal noch verschärft durch einen andern Kompetenzstreit, der sich auch durch längere Zeit hinzog, nämlich dem Kompetenzstreit zwischen der Gerichtsbarkeit von Stein unter Lebenberg, wozu auch Oberlana gehörte, und dem Brandis'schen Gerichte von Niederlana. Um die Besetzung der Kirchendienste hatte sich früher weder der Landcomthur noch die Gerichtsherrschaft von Stein je gekümmert, sondern wurden dieselben stets vom Ausschusse der Pfarrgemeinde, im Beisein und mit Zustimmung des Pfarrers unter Vorsitz der Herren von Brandis als Vogt- und Gerichtsherren des Territoriums, in welchem sich die Pfarrkirche befand, vorgenommen, und galten die Filialkirchen, namentlich St. Peter und St. Agatha einfach als Zubehör der Pfarrkirche. Erst seit die Freiherren von Haussmann den Gerichtssitz als ständig nach Oberlana verlegt hatten, mischten sie sich auch mehr in Lanaer Gemeindeangelegenheiten, und prätendirten schliesslich das Vogteirecht über die Filialkirche zu Mariahilf in Oberlana.

Nach dem Tode des frühern Organisten Johann Hainz, wurde für diesen Posten Johann Huber in Vorschlag gebracht und zur Bewerbung aufgefordert. Leider kam ihm diese Auf-

forderung nicht so bald zu, da er mittlerweile, was man in Lana nicht wusste, seinen Posten in Salurn mit dem in Sterzing vertauscht hatte. Unterdessen fragte sich Baron Haussmann aus eigenem Antriebe in Innsbruck um einen Organisten an, und wurde ihm von dort Ingenuin Gutleben aus Zell empfohlen. Ueber Ersuchen des Pfarrverwalters in Lana wurde Gutleben durch den Pfarrer in Ulten, einem erfahrenen Organisten, geprüft und als untauglich für den Organistendienst erklärt, was auch sofort dem Baron Haussmann mitgetheilt wurde. Dieser war jedoch unterdessen für seinen Schützling so eingenommen, dass er ihn mit Aufgebot aller Mittel durchzusetzen versuchte. Er berief sogleich den Pfarrausschuss zusammen und behauptete auch der Pfarrverwalter der, wie es scheint, absichtlich nicht mit eingeladen war, sei mit der Ernennung Gutlebens einverstanden. Unter den Ausschussmännern dämmerte eine Ahnung von der misslungenen Prüfung Gutlebens, doch schlug Haussmann alle Bedenken mit der Bemerkung zu Boden, er bürge mit seinem Cavaliers-Ehrenworte für die Tauglichkeit Gutlebens, worauf der Ausschuss in dessen Anstellung willigte, doch unter Vorbehalt der zu erprobenden Tauglichkeit und des Wohlverhaltens.

Der Brandiser Pfleger war verhindert an dieser Verhandlung theilzunehmen, kam jedoch Tages darauf mit dem Richter von Niederlana zu Haussmann. Sie wussten nichts von der misslungenen Prüfung, wollten sich nur vor allzugrosser Uebereilung verwahren, und ersuchten, Gutleben möchte wenigstens beziehungsweise seiner Tauglichkeit geprüft werden. Darüber gerieth Haussmann in sichtbare Aufregung und wusste den Richter derart einzuschüchtern, dass er auch, obwohl gegen den ausdrücklichen Auftrag des Pflegers, Gutleben unterm 15. August 1679 ein Ernennungsdecret ausfertigte, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalte der vogtherrlichen Genehmigung. Hiegegen protestirte der Pfleger und forderte Gutleben mündlich und schriftlich auf, seine Ernennung bis zur Einlangung der vogtherrlichen Bestätigung nur

als provisorisch anzusehen, aber alles umsonst. Gutleben übersiedelt mit seiner ganzen Familie nach Lana.

Hiegegen protestirt nun neuerdings der Pfarrsverwalter, fordert Huber auf zu competiren, und sobald dessen Tauglichkeit erprobt war, stellt er ihm ein Decret aus, wonach er ihn, seitens der geistlichen Obrigkeit seines Votums für die Organistenstelle versichert. Daraufhin übersiedelt auch Huber nach Lana, da ihm jedoch Haussmann den Aufenthalt in seinem Gerichtssprengel verweigert, lässt er sich in Niederlana nieder. Am 18. December 1679 fand über Anregung des Pfarrverwalters eine Sitzung des Kirchenausschusses statt, wobei Gutleben über erwiesene Untauglichkeit sowohl im Organisten- als im Schulfache, seiner Stelle entlassen und Huber dafür aufgenommen wurde, und zwar über ausdrückliche, dem Pfarrsverwalter mündlich ertheilte Ermächtigung des Landcomthurs. Doch wird Gutleben eine Frist bis Georgi nächsten Jahres gewährt, sich um eine andere Stelle umzusehen, und ihm sein Gehalt pro rata temporis zugesichert. Unterm 20. December 1679 bestätigte der Pfleger diesen Ausschussbeschluss Namens der Vogtherrschaft.

Nun fanden verschiedene Versuche statt, bald von Seite Haussmanns, bald von Seite des Pflegers, ihre Schützlinge gewaltsam in den Besitz der Orgel zu setzen, beziehungsweise den Gegner davon zu verdrängen. Wie weit hiebei von beiden Seiten gegangen wurde, lässt sich schwer bestimmen, da in dem darauf folgenden Prozesse beide Theile die Anschuldigung der Gewaltanwendung von sich ab und auf den Gegentheil zu wälzen suchten. Vielleicht geht man jedoch am sichersten sämtliche Beschuldigungen, wenigstens in gemilderter Form für wahr zu halten, dann war der Hergang folgender: Am 19. December wollte Gutleben, über Auftrag Haussmanns, Orgel spielen, als der Pfarrer dies jedoch merkte, las er nur eine stille Messe. Am 20. wurde Gutleben in St. Peter (was, weil es im Gerichtssprengel von Oberlana geschah, von Haussmann für eine doppelte Jurisdictionsverletzung erklärt wurde) durch den Pfleger, den

Richter von Niederlana und den Pfarrsverwalter vom Chore geschafft, durch Haussmann jedoch wieder dahin zurückgeführt, wobei Letzterer auch die Orgelschlüssel confiscirte. Eine für die hl. Nacht projektirte Gewaltthat unterblieb wegen Haussmanns Unwohlsein. Am 28. December erschienen 20 Männer auf dem Chore, bereit Gutleben mit Gewalt zur Orgel zu führen, doch gieng man auf des Pflegers Vermittlungsvorschlag ein, dass einstweilen weder Gutleben noch Huber, sondern der Schullehrer Lobmeier Orgel spielen solle.

Mittlerweile hatte sich jedoch Gutleben, über Andrängen Haussmanns, direct beim Landcomthur um die Stelle beworben, der ihn angeblich durch den Organisten der Franciscaner in Bozen prüfen lies und tauglich befand. Deshalb bestätigte er ihn, uneingedenk seines frühern mündlichen Versprechens als Organisten und ertheilte dem Pfarrsverwalter den gemessenen Auftrag, dass, bei Verlust ihrer Stellen, weder er noch ein Hilfspriester Amt oder Vesper singen dürfe, wenn jemand Anderer als Gutleben an der Orgel sei. Dies bestätigte der Landcomthur auch unterm 28. April 1680 in einer Eingabe an die Regierung, worin er sich über den Brandiser Pfleger beschwert und die Einsetzung des Organisten als eine ihm kirchenrechtlich zustehende Befugnis erklärte, mit einigen Seitenhieben auf das prätendirte Vogtei-recht der Familie Brandis.

Um diese Zeit kam Jacob Andrä Graf Brandis in's Land und besprach sich mit dem Landcomthur mündlich über gütige Beilegung des Streites, der auch seine Zustimmung gab Gutleben zu entfernen, vorausgesetzt, dass derselbe gebührend entschädigt werde. Unter seinem (Jacob Andräs) Vorsitze und in Gegenwart des Pfarrsverwalters fand am 24. Juni 1680 eine Sitzung des Kirchenausschusses statt, wobei der Beschluss vom 18. December 1679 erneuert wurde. Einige Ausschussmitglieder entschuldigten ihre Abwesenheit, da ihnen das Erscheinen von ihrem Gerichtsherrn B. Haussmann strengstens untersagt worden war. Wie aus der Correspondenz

zwischen dem Landcomthur und Jacob Andrä vom 18. beziehungsweise 19. October 1680 hervorgeht, waren Gutleben und seine Gönner mit der angebotenen Entschädigung, dem Gehalte pro rata, nicht zufrieden. Die Sache kam daher neuerdings vor die o. ö. Regierung, und da die von dieser angeordneten Vergleichsversuche nicht verfruchten, wurde die Sache auf den Rechtsweg verwiesen. Da es sich hierbei um ein lehnbares Recht handelte, ersuchte Jacob Andrä um die Vertretung durch den Kammerprocurator, die ihm auch bewilligt wurde, trotz der Einsprache des Landcomthurs. Zur Austragung des Streites wurde eine Commissionsverhandlung auf den 2. Juni 1681 anberaumt, und dieselbe dann auf den 10. Juli vertagt. Brandis'scherseits wurden zur Begründung des Rechtes hauptsächlich die l. f. Befehle aus den Jahren 1574—1595 vorgelegt und was die specielle Berechtigung zur Verleihung der Kirchenämter anbelangt, auch Zeugnisse aus der jüngsten Zeit vorgebracht, dass die Ernennung immer anstandslos, über Vorschlag des Ausschusses, durch die Familie Brandis, beziehungsweise deren Bevollmächtigte, erfolgte.

Entgegen überreichte auch der Landcomthur eine umfangreiche Widerlegung, worin er sich auf den 1610 eingeleiteten und noch immer nicht erledigten Prozess beruft. In demselben sei klar die vollkommene Incorporirung nachgewiesen und zu den hierbei inbegriffenen Rechten gehöre nothwendig auch die Ernennung der Kirchendiener. Uebrigens sei Gutleben ordnungsmässig aufgenommen und die Gründe seiner Entlassung nicht stichhältig. Die Aeusserungen seines untergebenen Pfarrverwalters können ihm nicht präjudiciren und ihn nicht binden. Dieser habe sich nach ihm zu richten und nicht umgekehrt.

Baron Haussmann liess sich auch bei der Verhandlung vertreten, aber nur um die Anschuldigungen, als ob er zur Beeinflussung des Ausschusses oder zur Einsetzung Gutlebens Gewalt angewendet abzuweisen, legt auch einen Brief vor, dem zufolge das erste Urtheil des Pfarrers von Ulten über Gut-

leben günstig gelautet habe (!). Im Uebrigen gehe ihn der Streit wegen des Vogteirechtes nichts an.

Mit dieser Sammlung von Erklärungen schliesst die Protokollsabschrift und es ist in unserem Archive die darüber erfolgte Entscheidung nicht vorfindig.

Um dieselbe Zeit war auch ein anderer Kompetenzstreit wegen der Rechnung von St. Peter, welche schon seit mehreren Jahren ausständig war, so dass bereits unterm 22. December 1677 die o. ö. Regierung Graf Franz Adam beauftragte dafür zu sorgen, dass diese Rechnung endlich gelegt werde. Unterm 22. Juni erfolgte eine Eingabe des Baron Haussmann an die o. ö. Regierung, worin behauptet wird, die Rechnungslegung für die in seinem Gerichtssprengel liegenden Kirchen und Kapellen (St. Peter wird fortwährend nur als Kapelle bezeichnet) sei bisher anstandslos von seiner Gerichtschreiberei besorgt worden, da jedoch urplötzlich (!) gegen diesen Vorgang Brandis'scherseits Einwendungen erhoben wurden, sei er bereit, um die seit 14 Jahren ausständige Rechnungslegung zu erleichtern, auf die Abordnung einer Spezialcommission zu diesem Zwecke einzugehen. In der Gegenäusserung erklärt Jacob Andrä Graf Brandis, es brauche keine Spezialcommission, und wenn der Erbe des unlängst verstorbenen Rechnungslegers (Bartlmä Lobenwein) jetzt zur Rechnungsablage bereit sei, möge er nur vor ihm erscheinen, er sei jeden Augenblick bereit sie entgegen zu nehmen. Wenn der Gerichtschreiber von Oberlana mitunter Gerichtschreiberei-Geschäfte für Niederlana besorge, so beweiße das noch keine Berechtigung für seinen Gerichtsherrn. Nach einigem Hin- und Herschreiben, und nachdem sich, wie es scheint auch der Landcomthur in's Mittel gelegt, erfloss unterm 12. Juni 1682 ein Regierungsauftrag an Jacob Andrä Graf Brandis und den Landcomthur Graf Khun, wodurch erklärt wird, aus den Acten erhelle, dass herkömmlich die Rechnungslegung vor dem Graf Brandis, dem Pfarrer und dem Gemeindeausschusse erfolgte. Bei dieser Gepflogenheit habe es auch in Zukunft zu bleiben, und habe der Baron Haussmann dagegen eine

Einwendung, so werde er damit auf den Rechtsweg verwiesen. Hierüber ersuchte dann noch privatim der Landcomthur den Graf Brandis, die ausständige Rechnungslegung im Beisein des Pfarrverwalters vornehmen zu wollen. Uebrigens beweist noch dermal das Vorhandensein vieler Jahrgänge der Kirchenrechnungen der Pfarrkirche, von St. Peter und St. Agatha, in unserem Familienarchive für die Ingerenz der Familie bei Rechnungslegungen.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts ging der Orden mit dem Gedanken um, statt der eingezogenen Commende Trient eine eigene Commende in Lana zu errichten. Näheres darüber, vom Standpunkte des Ordens betrachtet, enthält P. Justinian Ladurners eingangserwähnte Monographie. In Lana selbst besorgte man daraus Eingriffe in die Dynastial- und Gemeinderechte und verhielt sich daher, namentlich mit Rücksicht auf den noch immer obschwebenden Vogteistreit, ablehnend, bis nicht alle Verhältnisse gehörig geordnet wären. Der Orden zeigte sich demgegenüber einigermassen zuvorkommend, um seinen Hauptzweck zu erreichen, aber wollte dessenungeachtet nur ungern auch nur das Geringste von dem fahren lassen, was er als ihm zukommendes Recht ansah. Einen bedeutenden Hebel gegen den Orden boten die mittlerweile erlassenen Vorschriften circa pragmaticam, gegen die Anhäufung von Besitzthümern in sogenannten todten Händen, wozu namentlich gerade in Lana Veranlassung geboten war, da hier, ausser dem Deutschen Orden verschiedene baierische Klöster etc. begütert waren, so dass hier im Ganzen siebzehu Klöster und geistliche Stifte Güter besaßen, die, wenigstens factisch, von den Gemeindelasten befreit waren, zu denen man in damaliger Zeit auch sogenannte Ehrenämter, wie Kirchpropst, Dorfmeister u. dgl. rechnete. Das Misstrauen gegen den Orden zu erhöhen trug nicht wenig bei, dass derselbe, auf seine Ordensprivilegien gestützt, jede äussere Einmischung in alles das, was er für innere Ordensangelegenheiten erklärte, energisch von sich wies. So hielt er es schon für eine grosse Zuvorkommenheit, wenn er zeitweise die Ernen-

nung eines neuen Landcomthurs der Landesregierung einfach anzeigte. Bei den Ordensvisitationen, Verlassabhandlungen von Ordensmitgliedern u. dgl. wurde nie ein landesfürstlicher Commissär beigezogen. Ob die Comthureien besetzt wurden oder nicht, galt auch als interne Ordensangelegenheit, und factisch war nur die Comthurei Sterzing besetzt, während Schlanders und Lengmoos der Landcomthur für sich einzog, so dass die Baley nur aus zwei Köpfen bestand.

Im Jahre 1721 wurde bekannt, dass der Orden wegen der Errichtung der Comthurei ernstliche Schritte unternehme, die Genehmigung des Hochmeisters sei bereits eingetroffen, und die Aussichten bei der Regierung seien günstig. Graf Adam Wilhelm Brandis erinnerte unter der Hand den Pfleger in Brandis die beiden Gerichte und die Gemeinde mögen sich vorsehen, damit ihre Jurisdictionenrechte hiebei keinen Schaden leiden. Auch in Lana war das Vorhaben bereits bekannt, aber ebenso war schon das Gerücht bis dort gedrungen, der Landeshauptmann Graf Künigl habe Aussicht einen Sohn als Comthur bei dieser Gelegenheit unterzubringen. Desshalb werde man wohl nicht einmal von dieser Seite Unterstützung finden, und dürften daher alle Schritte vergeblich sein. Dessen ungeachtet entschlossen sich später die beiden Gerichte zu einer Eingabe an die Regierung, worin erklärt wurde, wie bisher schon wegen der Vogtei und andern kirchlichen Prä-tensionen des Ordens fortwährend Streitigkeiten bestehen, die voraussichtlich sich noch mehren würden, wenn ein Comthur hier seinen ständigen Sitz habe. Man sei gern bereit ihm alle gebührende persönliche Rücksicht angedeihen zu lassen, aber bei Kirchenrechnungen u. dgl. könne man ihm keine andere Stellung zuerkennen, als sie bisher der Pfarrverwalter gehabt habe. Ebenso könne man dem Comthur keine Eingriffe in das Jagd-, Fischerei- und andere Jurisdictionenrechte zugestehen. Bezüglich der Dispens a pragmatica müsse man jedenfalls bitten, dass dafür gesorgt werde, dass die vom Orden neu zu erwerbenden Grundstücke dem gemeinen Gerichtsstande nicht entzogen werden, und die Gemeindelasten

mittragen, wobei als Begründung angeführt wurde: zur Zeit von Truppendurchmärschen sei es ohnedies schon schwer Steuermeister und Steuertreiber zu bekommen, fallen noch um 20.000 fl. (die Summe, welche zur Dotation der Commende bestimmt war) Güter in Ordenshände, so gerathe die Gemeinde ganz in Unordnung, die ohnedies schon mit Kriegsschulden und mit dem Unterhalte von Wittwen und Waisen schwer belastet sei.

In Folge dieses Einschreitens wurde auch die Bewilligung zur Errichtung der Commende von Seite der Regierung suspendirt bis der Streit mit der Gemeinde und den Gerichtsinhabern ausgetragen sein werde.

[1726] Im September 1726 hatte Franz Adam eine längere Besprechung mit dem Grafen Künigl, wobei der Letztere unverholen erklärte, er habe Aussicht seinen Sohn an der neu zu errichtenden Commende Lana unterzubringen und den Ersteren zu bewegen suchte, seinen Widerspruch aufzugeben. Für diesen Fall, nämlich der Berücksichtigung seines Sohnes, habe auch bereits die Landschaft einen Beitrag von 3000 fl. aus der Matrikelcasse zur Commendeerrichtung zugesichert. Hiebei erwähnte er auch, Graf Trapp (Landeshauptmannschaftsverwalter) nehme sich der Sache warm an, habe bereits mit dem Gemeindeausschusse verhandelt und einen Vergleichsentwurf dem Hochmeisterthum eingesendet, dessen Hauptpunkte seien, dass der Orden keine Bauerngüter ankaufen dürfe, auf den Zehenten aus dem Mais verzichte und die Rechte der Gerichtsherren nicht beeinträchtige. Hierauf erklärte Graf Brandis eine Abmachung mit dem Ausschusse ohne Intervention der Vogt- und Gerichtsherren sei illegal und ungiltig, ein theilweiser Verzicht auf die Zehentrechte dürfe die Berechtigung der andern Zehentherren nicht beeinträchtigen (die Zehentrechte waren nämlich in Lana grossentheils Simultanrechte). Uebrigens bezwecke der Widerspruch der Familie Brandis nur die Anerkennung und Aufrechthaltung der uralten lehnbaren Rechte der Familie und entspringe durchaus keiner Feindseligkeit gegen den Orden,

welches Letztere Graf Künigl nicht recht einsehen zu wollen schien.

Eingelangte Nachrichten von Lana bestätigten, dass Graf Trapp nur eine Privatbesprechung mit einigen wenigen, allerdings einflussreichern Mitgliedern des Ausschusses abgehalten, und dass das Ergebnis keinen Anspruch erheben könne auf einen wirklich abgeschlossenen Vergleich, sondern höchstens als Grundlage verwendbar sei eines künftig abzuschliessenden. Insoweit waren jedoch Trapps Versuche von Erfolg gekrönt, als namentlich der Adel von Lana, vorweg Herren von Goldegg, wenig Eifer zeigten, sich für Wahrung der Vogteirechte zu interessiren, nur der jüngere Frh. von Hausmann (Franz) erkannte die Uebereinstimmung der Interessen der beiden Gerichtsherrschaften und schrieb in diesem Sinne unterm 21. September 1726 an Franz Adam.

[1728] Im März 1728 besprach sich der Landcomthur Frh. von Kagenegg in Innsbruck mit Franz Adam auf der Durchreise von Mergentheim nach Bozen. Er erklärte vom Orden mit der Durchführung der Comthureierrichtung formell beauftragt zu sein, und drückte die Hoffnung aus, keinen weiteren erheblichen Hindernissen mehr zu begegnen, nachdem die Gemeinde ihre Bereitwilligkeit erklärt. Als ihm Franz Adam seine Bedenken auseinandergesetzt, erbat er sich eine kurze historische Darstellung der Brandiser Rechtsansprüche. Mittlerweile war auch der Regierung ein umständliches Memoriale vorgelegt und unterm 23. April die förmliche Rechtsverwahrung dagegen überreicht worden, dass die Bewilligung zur Errichtung der Commende, vor Begleichung der gegenüber der Familie Brandis obwaltenden Schwierigkeiten, ertheilt werde. Dies hinderte jedoch nicht, dass man sich gegenseitig darüber einverstand die Schwierigkeiten zu theilen, und als am 20. Mai der Landcomthur in Lana erschien, um den Vergleich mit der Gemeinde abzuschliessen, war neben Freiherrn von Hausmann auch der Pfleger von Brandis anwesend, der sich die Ratification seiner Herrschaft vorbehielt. Ueberdies wurde zur grössern Bekräftigung vereinbart, dass

der Vergleich sowohl vom Hoch- und Deutschmeister als vom Landesfürsten ratificirt werden solle. Im Juni versuchte der Landcomthur einen mündlichen Ausgleich mit Franz Adam, aber mit wenig Erfolg. Der Orden wollte nichts zugestehen, was auch nur den Schein einer Anerkennung des Vogtei-rechtes gehabt hätte, wie die Zustimmung bei Ernennung des Vicars, oder gar die Investitur durch Uebergabe der Kirchen- und Widumschlüssel. (Wenn Letzteres, die Uebergabe der Widumschlüssel wirklich gefordert wurde, so war dies allerdings ein, durch die bisherige Uebung nicht gerechtfertigter Anspruch.) Die mündliche Besprechung verlief daher so ziemlich erfolglos, obwohl der Landcomthur in Lana erklärt hatte über die noch schwebenden Streitpunkte werde er mit den Grafen Brandis im mündlichen Verkehre in einer halben Stunde im Reinen sein.

[1731] Unterm 30. November erneuert der Hochmeister Ludwig Churfürst von Trier seine Bitte an den Kaiser um Genehmigung der Errichtung der Commende Lana, dem ein umfassendes Memoriale des Landcomthurs beigelegt wurde. Hierüber erfloss eine allerhöchste Resolution vom 29. December 1731 an die o. ö. Regierung, aus der der Landcomthur herauslas die Geneigtheit des Kaisers die Commendeerrichtung zu genehmigen; die Familie Brandis entgegen las heraus den Willen des Kaisers, dass vorher alle noch ob-schwebenden Streitigkeiten beseitigt werden sollten und nicht durch Offenlassung einzelner Fragen nutzlose Streitigkeiten ins Unedliche fortgezogen werden.

[1732] Der Verschiedenheit der Auffassung entsprechend betrieb jeder Theil die Angelegenheit bei der o. ö. Regierung in Innsbruck, und endlich kam man überein, dass eine aus allen drei Stellen zusammengesetzte Commission versuchen sollte einen friedlichen Ausgleich zuwege zu bringen. Mitglieder dieser Commission waren: Geh. Rath Freiherr von Firmian, von Gentilotti, Graf Taxi, Graf Wolkenstein, Faber, Schuler und Lehnsecretär Frising. Nach längern Verhandlungen wurde ein Vergleichsentwurf zu Stande gebracht aber

die beiden streitigsten Fragepunkte offenbar offen gelassen, nämlich die Einflussnahme bei der Ernennung des Pfarrvicars und die Art seiner Installation. Hierüber sollten beide Theile die wichtigsten Rechtsbehelfe sammeln und vorlegen und es sollte die Entscheidung dem Kaiser überlassen werden. Franz Adam überreichte auch bald darauf sein Memorandum, doch scheint sich der Landcomthur damit nicht ebenso beeilt zu haben, wenigstens ist aus spätern Eingaben ersichtlich, dass er die Regierung bittet, den Landcomthur an seine Verpflichtung zu erinnern, und nebenbei schimmert die Befürchtung durch, der Prozess möchte abgeschnitten und dem Deutschorden ohne Rücksicht auf die noch offen stehenden Fragen die Genehmigung ertheilt werden. Diese Befürchtung stützte sich auf den Umstand, dass der Hochmeister in der, dem Kaiser so sehr am Herzen liegenden, Nachfolgeordnung sich grosse Verdienste erworben hatte. Mündlich hatte der Landcomthur allerdings erklärt, wofern die Grafen Brandis im Stande seien den rechtlichen Besitz nachzuweisen, sei auch er bereit die weitere Opposition aufzugeben.

Nebenbei machten sich auch die Personalrücksichten wieder geltend. Von Graf Königs Sohn war zwar nicht mehr die Rede, dagegen hiess es, Graf Trapp arbeite darauf hin einen eigenen Sohn unterzubringen; überdiess strebe er darnach die Gerichtsherrschaft Stein diesem Sohne und durch ihn dann eventuell dem Deutschorden zu verschaffen, zu welchem Behufe er die Schulden des von seinen Gläubigern arg bedrängten Freiherrn von Haussmann an sich zu lösen anfange. Deshalb schrieb Franz Adam seinem Vetter Adam Wilhelm nach Wien, er möge trachten beides zu vereiteln, und schlug ihm vor dahin zu streben, einem seiner Söhne die neu zu errichtende Comthurei zuzuwenden. Darauf erklärte jedoch Adam Wilhelm auf diese Art des Friedensschlusses nicht eingehen zu können, nachdem sein Sohn Carl einestheils noch zu jung sei, andertheils sich bereits für die Expectanz in der Balley Niederösterreich erklärt habe.

[1739] Endlich mit Hofkanzleieröffnung vom 17. Jänner 1839 (intimirt von der o. ö. Regierung und Hofkammer unterm 19. Jänner 1742) wurde kundgegeben, dass Se. Majestät den vom Deutschorden mit der Gemeinde abgeschlossenen Vergleich vom 20. Mai 1728, sowie den Vergleich zwischen dem Deutschorden und der Familie Brandis vom 5. December 1732 genehmige, unter der Voraussetzung, dass auch der Hoch- und Deutschmeister diese beiden Vergleiche ratificire. Was die in Vorbehalt genommenen Punkte wegen Ernennung und Installation des Pfarrvicars betreffe, so erkläre der Vertreter des Hochmeisters zu keinem weitem Vergleiche ermächtigt zu sein und bleibe es daher den Grafen Brandis vorbehalten in dieser Beziehung den Rechtsweg zu betreten. Hiemit seien jene Gründe entfallen die 1721 die Suspendirung der Commende-Errichtung zur Folge hatten, und wird somit die formelle Bewilligung ertheilt, diese Commende zu errichten und zu deren Dotirung in Lana um 15 bis höchstens 20.000 fl. Güter anzukaufen.

[1728] Beide Vergleiche sind in dem schwülstigen Stile des vorigen Jahrhunderts abgefasst. Der erste, umfangreichere, bestimmt in 20 Punkten, dass bezüglich der Mariahilfkapelle der bisherige Rechtszustand beibehalten werden soll, die Pfarrgeistlichkeit übernimmt dort den Gottesdienst, soweit er nicht von den P. P. Kapuzinern besorgt wird, insolange sie hierüber mit der Gemeinde in gutem Einvernehmen bleibt. Der Orden verpflichtet sich die Pfarre jederzeit, einschliesslich der Kriegsläufe und anderer schwerer Zeiten mit einem tauglichen Vicare, und ebenso mit tauglichen Cooperatoren zu versehen. Wegen der beschwerlichen Gänge und hohen Berge hat der Vicar seinen Hilfspriestern ein Reitpferd zur Verfügung zu stellen und bezieht dafür das Erträgnis einer hübschen Frühwiese. Der Vicar soll nicht ohne Noth längere Zeit vom Hause abwesend sein, namentlich an höhern Festtagen und die feierlichern Gottesdienste stets persönlich abhalten, auch soll er dafür sorgen, dass die Hilfspriester ausser den Gottesdiensten regelmässig im Widum anzutreffen seien.

Die Weinsammlung der Cooperatoren wird als eine rein freiwillige Gabe erklärt. Die Frühmesse in St. Peter wird bis auf Weiteres dem Vicar überlassen, unter Zusicherung einer jährlichen Vergütung von 100 fl. In der Pfarrkirche muss täglich wenigstens eine Messe persolvirt werden, wegen der Frühmesse in der St. Michaelskapelle an Feiertagen, wird die Angelegenheit bis zur Erbringung der nöthigen Beweise in suspensu belassen. Angesuchte aussergewöhnliche Gottesdienste um fruchtbares Wetter sind unweigerlich zu halten, da anderseits die Geistlichkeit durch den Zehent an der Ergiebigkeit der Ernte lebhaft mit interessirt ist. Da manche Pfarrkinder weit entlegen sind, soll der Vor- und Nachmittags-Gottesdienst immer pünktlich zu gewisser Stunde abgehalten, auch die Glocken nicht durch übermässig langes Läuten zu stark abgenützt werden. Diese Gottesdienstordnung darf durch Begräbnisse nicht beirrt werden. An Opferwein übergiebt der Vicar jährlich dem Messner 5 Yhren. Die üblichen Mahlzeiten an Saltner, Messner, Musiker u. s. w. sind vom Vicare wie bisher an bestimmten Tagen zu verabreichen. Wie bisher soll der Pfarrvicar jeder der drei Gemeinden einen Pfarrstier halten. Von der Haltung eines Zuchtebers wird vorläufig Umgang genommen. Bei den jährlichen Ehehafttädigungen soll der Vicar persönlich erscheinen und neben der weltlichen Obrigkeit den vorgebrachten Beschwerden abzuhelfen trachten. Der Vicar soll sich getreulich an den Kirchenkalender und die darin verzeichneten Stiftungen und Gottesdienstordnung halten. Vermögenslose Personen dürfen ohne Erlaubnis der Gerichtsherrschaft und des Ausschusses nicht getraut werden. Zum Schlusse folgt ein genaues Verzeichnis der Messstipendien und Stolgebühren.

Dieser Vergleich wird je dem neueinzusetzenden Vicar in Gegenwart der Vogt- und Gerichtsherrschaften und des Ausschusses vorgelesen, und dessen genaue Einhaltung eingeschärft.

[1732] Der zweite Vergleich wurde abgeschlossen vor der Deputation der oberösterreichischen drei Stellen zwischen

dem Landcomthur Johann Reichsfreiherrn von Kageneckh, Franz-Jacob und Franz-Adam-Wilhelm Grafen von Brandis und Franz Albuin von Haussmann, Freiherrn zu Stetten. Unter Offenlassung der bereits erwähnten beiden Punkte über die Ernennung und Installirung des Vicars wird bestimmt: Der Vergleich zwischen dem Deutschorden und der Pfarrgemeinde Lana wird vollinhaltlich anerkannt. Bei den Kirchenrechnungen der Pfarrkirche, St. Peter, St. Agatha und der Scapulierbruderschaft gebührt den Grafen Brandis, oder in ihrer Abwesenheit einem etwaigen Vertreter der Vorsitz, welcher Letzterer jedoch aus dem ansässigen alt-immatriculirten Ritterstande gewählt sein muss. Die einfache Unterschrift der Rechnungen kann auch der jeweilige Pfleger in Brandis besorgen. Bei der Rechnungslegung erscheint von Seite des Ordens nur der Pfarrvicar (in Völlan der Curat) nicht aber der, allenfalls in Lana anwesende Comthur. Bei Todfällen des Vicars in Lana oder Völlan soll es mit der Sperre etc. ebenso gehalten werden wie bei andern Ordenspfarren im Lande. Bezüglich der Ernennung der Kirchpropste soll den Grafen Brandis von Seite des Ordens kein Eintrag geschehen. Messner, Organisten, Musiker und andere Kirchenbedienstete sollen zwar auch von den Grafen Brandis ernannt werden, aber immer im guten Einverständnisse mit der Kirchenvorsteherung. Für den eventuellen Comthur und seine Bediensteten ist in der Pfarrkirche ein tauglicher Begräbnisplatz und Stuhl im gültlichen Wege auszumitteln. In die Verwaltung der Kirchengefälle in Lana und Völlan hat sich ein künftiger Comthur ebensowenig zu mengen als bisher geschehen, und nur insoweit als es zur Conservirung der Kirchen nöthig ist; auch dürfen Kirchengefälle nicht anderweitig verwendet werden. Die Benützung des Kirchenstuhles in der Pfarrkirche neben der Sacristei, und die Begräbnis nächst bei dem Hochaltar bleiben der Familie Brandis unbekümmert. Sollte die Commende Lana errichtet werden, so wird der Comthur in keiner Weise die Jurisdictionenrechte der Gerichte Niederlana und Stein beeinträchtigen, insbesondere bezüglich der Jagd- und Fischerei

nicht mehr beanspruchen als jedem Adeligen nach dem Landesrechte zusteht.

Der angetragene Rechtsweg wurde von der Familie Brandis nicht betreten und so endete wenigstens thatsächlich dieser langwierige Streit. Mittlerweile änderten sich die Verhältnisse, aus dem Patronatsrechte wurde eine Patronatslast, daher waren beide Parteien um so weniger gewillt den alten Streit wieder hervorzusuchen, der nun wohl eher in der umgekehrten Richtung geführt worden wäre.

Nur um die Zeit der A. H. Ratification des letzten Vergleiches, nämlich in den Jahren 1742 — 1744 fand noch ein kleiner Incidenzstreit statt, der ein würdiges Seitenstück bildet zu dem Prozesse der Pfarrer Empach und Espeld als Beweis über die Langmuth bei den geistlichen Gerichtshöfen, nur war es diesmal der Deutschordenspfarrer, der die Langmuth des bischöflichen Tribunals in Trient auf die Probe stellte. Pfarrer Schmiedhofer hatte nämlich ein altes Muttergottesbild, genannt Maria vom Moose, von dem Brandiser Familien-St. Johannisaltar auf den Hauptaltar übersetzen lassen, ohne sich in Brandis anzufragen. Darüber klagte Pfleger Dornacher und bei der ersten Verhandlung am 5. Mai 1742 wurde entschieden, ohne ins Meritum einzugehen, das Bild sei provisorisch an einen dritten Altar zu übertragen, da es auf dem Hochaltar ober dem Tabernakel die Verehrung des allerheiligsten Sacramentes störe. Das geschah nicht. Dornacher überreichte Weisartikel zum Nachweis des Familienrechtes, aber Pfarrer Schmiedhofer war weder zum Erscheinen vor dem Gerichtshofe noch zu einer Antwort auf die Weisartikel zu vermögen, und liess verschiedene Contumazurtheile über sich ergehen. Endlich, als ihm die Suspensio a divinis angedroht wurde, erschien er in Trient aber nur, um sich über die angeblich ganz ungerechtfertigten Vexationen des Pflegers Dornacher zu beschweren, der zur Führung des Streites nicht einmal von seiner Herrschaft beauftragt oder ermächtigt sei. Ueber den eigentlichen Streitgegenstand verweigerte er jede Antwort, nur behauptete er, die Uebertragung sei auf Wunsch

der Bevölkerung geschehen, die durch eine Rückversetzung in Aufregung gerieth. Wieder erfolgten verschiedene Contumazurtheile, deren Zustellung der Pfarrer in der Regel mit Grobheiten verweigerte. Endlich am 18. Jänner 1744 verglichen beide Parteien die Gerichtskosten auf 35 fl. (von ursprünglichen 96 fl.), die Schmiedhofer zahlen musste. Was aber mit dem Muttergottesbilde geschah, ist aus den Acten nicht ersichtlich.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1887

Band/Volume: [3_31](#)

Autor(en)/Author(s): Brandis Anton Graf von

Artikel/Article: [Die Vogtei der Pfarre Lana, ein mehr als 200jähriger Streit zwischen dem Deutschen Ritter Orden und der Familie Brandis. 1-69](#)